

Berliner PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE

Mai 1979



FDGO contra FDGÖ

Plakate der FDGÖ * beschlagnahmt

Die bayerischen Hüter des Glimpfs beschlagnahmten 448 Plakate und 126 Postkarten, Verdacht auf Verunglimpfung.

Z.Zt. hängen Plakate der FDGÖ auf der freien Berliner Kunstausstellung unter dem Titel: "Bilder zur Lage der Nation"

Nebstehendes Plakat wurde in Berlin schon einmal mitgenommen und zur 'Begutachtung' vorgelegt - jedoch ohne konkreten 'Erfolg'.

Rechtshilfefonds Postscheckamt Berlin-West

3085 56 - 102, Rote Hilfe

Spendenergebnis:

Mai 79

Nelkenverkauf am 1. Mai 79

ca. 1.800.- DM für die Anti-AKW-Prozesse überwiesen.

4/79

Redaktionsadresse: ROTE HILFE, Badstr. 38/39, i-65, Tel.: 4935012

Die Erklärung Havemanns

Im Folgenden bringen wir den Wortlaut der Erklärung von Professor Robert Havemann, die dieser am Donnerstag, dem 19. April, der „Deutschen Presse-Agentur“ gab:

„Seit der Ausbürgerung meines Freundes Wolf Biermann aus der DDR im November 76, also seit zweieinhalb Jahren, lebe ich hier in meiner Wohnung unter haftähnlichen Bedingungen. Diese Maßnahmen werden mit dem Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde begründet, mit dem ein zeitlich unbefristeter Hausarrest über mich verhängt wurde. Dieses Urteil wurde mit der Veröffentlichung einer Erklärung gegen die Ausbürgerung von Wolf Biermann im ‚Spiegel‘ begründet. Das Gericht erklärte, durch dieses Veröffentlichung sei die Ruhe und Ordnung in der DDR gefährdet worden. Bei der Vollstreckung dieses ‚Arrestes‘ verfuhr man bisher ziemlich milde. Der im Auftrage des Generalstaatsanwaltes tätige Herr Windisch erklärte mir, dies geschehe mit Rücksicht auf meine Teilnahme an der Widerstandsbewegung gegen das Naziregime.

Im Laufe der Zeit wurden die Maßnahmen gegen mich immer mehr verschärft. Seit über einer Woche wird jetzt mein Grundstück in Grünheide für den Personenverkehr vollständig durch die Volkspolizei gesperrt. Aber seit dieser Zeit erstrecken sich die Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit auch auf meine Frau und darüber hinaus auf meine sechsjährige Tochter. Meine Tochter kann zwar gelegentlich Nachbarn besuchen, aber meine Frau wird daran gehindert, unser Kind in den Kindergarten zu bringen, wo sie am Vorschulunterricht teilnimmt. Meine Frau muß für die Beschaffung von Lebensmitteln die Hilfe von Nachbarn in Anspruch nehmen, wofür man ihr gelegentlich eine Unterredung über den Zaun hinweg gestattet. Kurz bevor diese rigorosen Maßnahmen eingeleitet wurden, wurde meine Frau während einer Fahrt mit ihrem Auto unterwegs angehalten. Ihre Taschen und das Auto wurden durchsucht. Es wurden keine Gegenstände behalten, da offensichtlich nicht gefunden wurde, was man suchte. Ebenso erging es meinem Schwager, der nach einem Besuch bei uns ohne jede Erklärung gründlich durchsucht wurde. Auch bei ihm war diese Durchsuchung offensichtlich ergebnislos. Weder für die Verschärfung der gegen mich ergriffenen Maßnahmen noch für die Einbeziehung meiner Frau in den gegen mich verhängten Hausarrest wurde schriftlich oder mündlich auch nur ein einziges Wort der Begründung gegeben. Die ausführenden Polizisten erklärten nur, sie hätten entsprechende Anweisungen.

Ich vermeide es, von mir aus ein Urteil darüber abzugeben, ob die gegen mich ergriffenen Maßnahmen rechtmäßig sind oder nicht, aber im Falle meiner Frau und meines Kindes stellen sie eine eklatante Verletzung der Menschenrechte dar, für die nicht einmal der Schein von Rechtmäßigkeit von den Behörden vorgebracht werden konnte. Es handelt sich um inhumane Willkürakte, die an die Praxis der sogenannten ‚Sippenhaft‘ erinnern, von der wir glaubten, daß sie endgültig der Vergangenheit angehört.

Ich verlange die sofortige Wiederherstellung aller durch die Verfassung der DDR garantierten Freiheitsrechte für meine Frau und meine Tochter.“ TSP 21. 4. 79 (dpa)

SOLIDARITÄT MIT ROBERT HAVEMANN

Honecker und Havemann saßen gemeinsam im KZ Brandenburg. Heute verschärft die reaktionäre DDR-Führung um Honecker die Lebensbedingungen für den unter Hausarrest stehenden Havemann - wie nebenstehender Erklärung und anderen Presseberichten zu entnehmen war - so sehr, daß diese Maßnahmen wieder eine Gefahr für sein Leben darstellen.

Dem muß jeder Demokrat entschieden entgegenreten!
Wir unterstützen deshalb die Solidaritätsresolution von H. Böll, W. Biermann u.a.: s. untenstehender Text

Auch 27 ehemalige DDR-Bürger forderten Honecker auf, die Isolierung von Havemann sofort aufzuheben, u.a. heißt es in ihrem Apell, daß Robert Havemann das ausspreche, was viele Menschen in der DDR dächten, und deshalb versucht die DDR-Führung ihn zum Schweigen zu bringen.

Wie von einer Oberstaatsanwältin aus Frankfurt/Oder der Presse auf Nachfrage mitgeteilt wurde, wird gegen Havemann wegen angebl. Devisenvergehen ermittelt. Der zum Verhör erschienene Staatsanwalt ließ jedoch waschkorbeweise große Teile der Bibliothek Havemanns, sämtliche Manuskripte, Briefe u.a. schriftliche Unterlagen beschlagnahmen und abtransportieren!!!

Eine Berliner Initiative zur Verteidigung und Verwirklichung der demokratischen Rechte und Freiheiten in Ost und West sammelte innerhalb kürzester Zeit 1300 Unterschriften unter ein Protesttelegramm an das Innenministerium der DDR. Dieses wurde ebenfalls von 36 SPD-Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses unterschrieben, obwohl die offizielle Presseerklärung der SPD, die es hierzu geben soll, bisher nirgends erschien. (Ist sie vielleicht doch der großen Bonner Entspannungspolitik zum Opfer gefallen?) Die Berliner Initiative schreibt dazu sehr richtig: „Auch die Entgegnung man müsse auf die Entspannungspolitik Rücksicht nehmen, kann keine Entschuldigung sein. Was bedeutet Entspannung, wenn ihre Grundlage das Akzeptieren von Unterdrückung ist, das Schweigen hierzu?“

Wir fordern alle Demokraten auf, in welcher Form auch immer, sich für die demokratischen Rechte Robert Havemanns und seiner Familie einzusetzen!

Solidarität mit R. Havemann

Resolution von H. Böll, W. Biermann, C. Bloch u. a.

„Robert Havemann ist ein unbequemer Kritiker. Was er sagt und in seinen Büchern schreibt, analysiert bestehende Zustände und unterbreitet Vorschläge zu ihrer Veränderung. Er hat gegen die Nazis gekämpft und mitgeholfen, die DDR aufzubauen. Wegen seiner kommunistischen Kritik auch am ‚real existierenden Sozialismus‘ erhielt er Berufsverbot und steht seit zwei Jahren unter Hausarrest. Jetzt durchsuchen Staatsanwälte seine

Wohnung und verhören ihn. Was wollen sie wissen? Was geht hier vor? Seine Meinung hat er nie verheimlicht, in seinen Büchern steht, was er denkt. Was also soll ermittelt werden?

Was ist unklar? Spätestens jetzt, nachdem jeder Winkel und jeder persönliche Gegenstand durchsucht wurde, sollte die Regierung der DDR die vielen Bewacher vor seinem Haus abzuleben und ihm die Möglichkeit geben, einer sinnvollen Tätigkeit nachzugehen.“

Prozesse

PROZESSTERMINE

DATUM/ UHRZEIT	GERICHT/SAAL	GEGEN WEN UND WARUM
10.5.79 14.00 h	AG Moabit Saal 863	./. Rechtsanwalt Heinisch
10.5.79 9.00 h	Saal 618	./. Maedebach u.a. wegen PH-Streik, letzter PROZESSTAG
23.5.79 9.00 h	Saal 618	./. Menzel, wegen FU-Streik 76/77, Staatsanwalt will Haftstrafe verhängen, Prozeß war vor einem Jahr geplatzt.

weitere Verhandlungen hierzu sind geplant am:

30.5., 6.6., 7.6.

8.6. 9.00 h	Saal 101	./. Kinderarzt H. Wihstutz. Er wurde am 1. Mai 1978 festgenommen und steht jetzt unter Anklage wegen 'Gefangenenbefreiung, Landfriedensbruch, Widerstand und Körperverletzung'. siehe auch Bericht im Info, S.
----------------	----------	--

weitere Verhandlungen sind geplant am:

15.6.
11.00 h

o jeden Donnerstag findet der "Schmücker"-Wiederholungsprozeß im Saal 500, AG Moabit und

o jeden Dienstag und Mittwoch der "Lorenz-Drenkmann"-Prozeß im Saal 700

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1 Berlin 12
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106;

" Öffentlichkeit bei Prozessen

Ich ging am 29. März als interessierte ZuhörerIn zum Kriminalgericht Moabit, um der Verhandlung gegen Rechtsanwalt Spangenberg zu folgen. Das Interesse, ein mir zustehendes Recht wahrzunehmen, wird stark gebremst durch etliche Tatsachen. Das Publikum für Prozesse, bei denen man besondere Sicherungen für notwendig hält, geht nicht durch das Hauptgebäude in den Prozeßraum, sondern gelangt durch einen extra gesicherten Eingang direkt dorthin. Es werden aber immer nur jeweils zwei Personen gemeinsam in das Gebäude gelassen, deren Kontrolle etwa zehn Minuten dauert. Die übrigen Zuschauer stehen derweil draußen unter Umständen in strömendem Regen. Im Kontrollraum wird nicht nur jeder mitgeführte Gegenstand untersucht (und Schlüssel, Kugelschreiber, Zeitungen einbehalten), sondern der Ausweis wird abgeleuchtet und in einen Computer gegeben. Warum? Mit welchem Recht? Außerdem findet

die Körperdurchsuchung auf Waffen mit einer unglaublichen Indiskretion statt: Nicht einmal (wie auf Flughäfen) in einer gesonderten Kabine, sondern unter den Augen von fünf Männern, von denen zwei Maschinenpistolen tragen. Wenn man auf Strümpfen vor einer Beamtin steht, die einen nicht abtastet, sondern abgrabscht und unter den Pullover faßt, dann hat das schon etwas Entwürdigendes. Es bekommt aber noch einen besonderen Aspekt, wenn das alles unter den Augen von Polizisten passiert. In den Verhandlungspausen, die bis zu einer halben Stunde dauern, müssen die Zuschauer in ein enges und zugiges Treppenhaus treten, in dem es außer schmutzigen Stufen keinerlei Sitzgelegenheit gibt. Wer eine Toilette aufsuchen will, muß den ganzen Weg zurück nach draußen machen, durch den normalen Eingang ins Hauptgebäude gehen, sich dort wieder kontrollieren und auf dem Rückweg in den Prozeßraum wieder die ganze Prozedur der Kontrolle beim Extra-Eingang

über sich ergehen lassen. Durch dieses Verfahren wird jeder, der sich über Prozesse informieren will, die im "gesicherten Trakt" stattfinden, von vornherein davon abgehalten. Ich kam mir am Ende nicht mehr vor wie eine, der dieser Besuch zusteht, sondern wie eine Kriminelle.

Helke Sander, Berlin-Charlottenburg

*Leserbrief
aus Info...
12.4.79*
M A C H T
D I E
P O L I T I S C H E N
P R O Z E S S E
O F F E N T L I C H ! ! ! ! !

UNERHÖRTES URTEIL GEGEN RECHTSANWALT SPANGENBERG

Staatsanwalt Filipiak beantragte 10 Monate ohne Bewährung für die Verbreitung einer Hungerstreikerklärung seines damaligen Mandanten Fritz Teufel für Rechtsanwalt Spangenberg.

Das es überhaupt zu diesem Prozeß gegen einen fortschrittlichen Verteidiger kam, ist ein Schritt weiter in der Eskalation der Behinderung der Verteidigungstätigkeit durch die berüchtigten Ehrengerichtsverfahren.

StA Filipiak warf RA Spangenberg vor, er habe seine Verteidigerstellung zum Kampf gegen den Rechtsstaat mißbraucht. Er könne keine Bewährungsfrist erhalten, da er noch immer uneinsichtig sei.

Demgegenüber hatte RA Schily beantragt RA Spangenberg freizusprechen, da es einem Anwalt erlaubt sein muß, eine Erklärung seines Mandanten weitergeben zu können, ohne sich gleich davon distanzieren zu müssen. Trotzdem verurteilte der 5. Strafsenat unter

Vorsitz von Richter Zelle (Urteil gegen die Agit-Drucker) RA Spangenberg zu 10 Monaten mit Bewährung wegen Werbung für eine terroristische Vereinigung und Befürwortung von Straftaten. Sein vorläufiges Berufsverbot für Staatsschutzprozesse wurde aufgehoben.

Trotzdem Zelle RA Spangenberg ein "menschliches Motiv" zubilligen mußte, daß er mit der Verbreitung der Erklärung etwas gegen die harten Haftbedingungen unternehmen wollte; er habe jedoch die Erklärung als engagierter Verteidiger gelesen und also bewußt verbreitet. Darauf folgt für das Gericht ein Vorsatz der Werbung für die Gruppe, eine direkte Absicht sei zur Verurteilung nicht erforderlich. "Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger teilte mit, daß sie Spangenberg die Kosten für Rechtsmittel bis zur Europäischen Menschenrechtskommission bezahlen will. Der Vorstand erklärte, es dürfe nicht strafbar sein, wenn ein Anwalt als schlichter Mittler eine Erklärung seines Mandanten - auch ohne Distanzierung - an die Presse leite." (Tsp v. 7.4.79)

Urteil im Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwältin Alexandra Goy

Das für 1 Jahr bereits ausgesprochene Berufsverbot mußte das Gericht zwar zurücknehmen, es verhängte jedoch immer noch eine Geldstrafe in Höhe von DM 2.000,- gegen RAin Goy. Wir meinen, daß das Zurückstecken des Gerichts nicht zuletzt auf die breite Öffentlichkeit zurückzuführen ist, die zum einen während der laufenden Verhandlung anwesend war, die aber auch angesichts des empörenden "Rote Hilfe Briefmarken-Urteil" - aus dem eine der Beschuldigungen stammte - zustande gekommen war. Als standeswidrig wurde jedoch die Bemerkung angesehen, "die Staatsanwaltschaft versucht in politischen Verfahren besonders engagierte Verteidiger auszuschließen", ebenso "das Gericht ist zumindest in diesem Verfahren an einer Wahrheitsfindung nicht interessiert" (es stand der Ausschluß von RA Elfferding aus dem Schmücker-Prozeß bevor).

Wir meinen, daß angesichts der tatsächlichen Verschlechterung der Verteidigungsmöglichkeit in politischen Prozessen, die wir schon oft im Prozeß-Info beschrieben haben, ist dieses Urteil immer noch ein schreiendes Unrecht.



Staatsanwälte Feisel und Filipiak

TILL MEYER (LORENZ-DRENKMANN-PROZESS) BEDINGT VERHANDLUNGSFÄHIG...

Der Gerichtsmediziner Prof. Cabanis hat am 29.3. T.M. attestiert, daß er höchstens 4 Stunden am Prozeß teilnehmen könne, am besten nur 2 x pro Woche. *Als Ursachen nannte er die nahezu 4 Jahre andauernden U-Haftbedingungen.* Trotzdem ließ Richter Geus gleich 3 Verhandlungstage nach Ostern festlegen und die Bundesanwaltschaft vertrat die Meinung, er könne, wenn er wolle. RA Panka beantragte darauf für T.M. Umschluß für mind. vier Stunden täglich mit anderen Gefangenen in ähnlicher Haftsituation.

Am 20. 4. begannen T.M. und Andreas Vogel mit einem Hungerstreik. Ihre Forderungen sind:
- Anwendung der Genfer Konvention für Kriegsgefangene, die Abschaffung der Hochsicherheitstrakte und Spezialzellen, sowie Aufhebung der ständigen Informationsbeschränkungen.

Richter Geus ist jedoch gewillt, wie er erklärte, notfalls auch ohne die beiden den Prozeß durchzuziehen, falls sie durch ihren Hungerstreik verhandlungsunfähig würden.

RA Panka stellte nach dem Beschluß des Gerichts, T.M. für voll verhandlungsfähig zu halten, einen Befangenheitsantrag, da das Gericht das gegenteilige ärztliche Gutachten übergangen "und durch eigene ersetzt" habe.

Die Bundesanwaltschaft meinte eine Befangenheit könne nicht abgeleitet werden. Die Behandlung des Befangenheitsantrages durch das Gericht wurde erst einmal zurückgestellt. Dies ist nach der Verschärfung der Strafprozeßordnung möglich.

ZWANGSERNÄHRUNG IN CELLE

K.H. Dellwo, Harry Stürmer + Heinz Herlitz führen seit dem 16.3. einen Hungerstreik gegen ihre Verlegung in den neuen Hochsicherheitstrakt von Celle und gegen ihre offensichtliche Verwendung als "Versuchskaninchen" durch. Seit dem 17.4. werden sie zwangsernährt. *vor einem viertel Jahr*

Sie wurden/ohne ersichtlichen Grund aus dem Normalvollzug herausgerissen und von einander isoliert im Toten Trakt untergebracht. Verschärft wird ihre Situation auch noch durch Einzelhofgang in nur nach oben offenen schmalen Betonkästen.

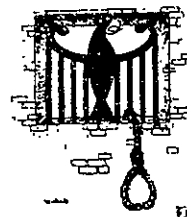
Die Vereinigung niedersächsischer Strafverteidiger hat hierzu einen Arbeitskreis gebildet und diese Totalisolation in einer Fernsehsendung des NDR als gesetzwidrig bezeichnet. Das Strafvollzugsgesetz kennt §§88/89 die Einzelhaft nur als Ausnahmemaßnahme, wenn sie konkret begründet und prinzipiell berristet wird. Diese Rechtsauffassung wurde auch vom OLG Celle in einem Urteil vom 8.11.78 bestätigt.

Da auch hier in West-Berlin der Bau von Hochsicherheitstrakten geplant ist, rufen wir alle auf, die den Kampf gegen unmenschliche Haftbedingungen führen wollen, sich an der Diskussion über konkrete Schritte zu beteiligen.

ORT: Medienscooperative Kreuzberg, Paul-Lincke-Ufer

Datum: 25. Mai, 19.00 Uhr

Es wird u.a. ein Film zum 'Hochsicherheitstrakt' gezeigt.



Aus DDR-Haft entlassen TSP 27.4.79 „Im Gefängnis unter Drogen“

Tsp. Berlin. Nach 22 Monaten Haft wurde jetzt der Fluchthelfer Dieter Wietbrauck vorzeitig aus der DDR-Haft entlassen und befindet sich nun in der Bundesrepublik. Für die Freilassung von Wietbrauck hatten sich zahlreiche Politiker und unter anderem die Vereinigung für Menschenrechte (VfM) in Berlin nachdrücklich eingesetzt. Er war 1977 vom Staatssicherheitsdienst der DDR verhaftet worden, weil er zwei jungen Frauen zur unentgeltlichen Flucht in den Westen verhelfen wollte und im Februar 1978 in einem Geheimprozeß zu acht Jahren Haft verurteilt wurde. Während seiner Haft ist Wietbrauck nach Angaben der VfM „psychisch fertig gemacht“ worden und habe — wie schon im

Prozeß — ständig unter dem Einfluß von Drogen und Beruhigungsmitteln gestanden. Gleichzeitig kritisierte die Vereinigung, daß sich Wietbrauck, obwohl er einen gültigen Reisepaß der Bundesrepublik habe, bei der Aufnahme im Lager Gießen einer „erkennungsdienstlichen Behandlung“ unterziehen mußte. Die VfM forderte die Mitglieder des Bundestages auf, sich erneut mit den Praktiken in Gießen zu beschäftigen, die endlich ein Ende finden müßten.

Prozeßbericht eines Betroffenen

Ich war, zusammen mit 6 weiteren Menschen angeklagt, die Polizei und die GSG-9 beleidigt zu haben. Inzwischen sind wir alle freigesprochen worden und das Urteil ist auch schon rechtskräftig.

Zuerst war es uns schon sehr mulmig, denn unser Prozeß sollte im Hochsicherheitsbereich Saal 101 in Moabit stattfinden. Für die Zuhörer bei unserem Prozeß, darunter auch Schüler eines Lehrers, der mitangeklagt war, bedeutete dies, daß sie in eine sogenannte Schleuse einzeln durch einen Seiteneingang hereingelassen wurden. Dann wurden sie abgetastet und mußten sogar die Schuhe ausziehen. Alles, was sich in ihren Taschen befand, mußten sie vorzeigen. Weil ein Schüler eine zu große Schultasche bei sich hatte, wurde er wieder nach Hause geschickt. Es fand sich kein Platz für seine Schultasche. Diese mühsame Prozedur führte dazu, daß um 9.15 erst eine Zuhörerin im Saal 101 angelangt war, obwohl schon vor 9 Uhr mindestens 10 Personen am kleinen Sondereingang auf Einlaß warteten. Trotz dieses offensichtlichen Mißverhältnisses stellte der diensthabende Wachtmeister mit lauter Stimme fest: "Die Öffentlichkeit ist hergestellt!" Rechtsanwalt Remeé protestierte gegen diese Art des Ausschlusses der Öffentlichkeit und zitierte eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, wonach bereits vor Beginn der Hauptverhandlung erschienen Zuhörer für einen Prozeß auch vor dem Beginn der Hauptverhandlung im Sitzungssaal eingelassen sein müssen. Ein weiterer Verteidiger stellte den Antrag, daß die Durchführung dieses Prozeßes im Hochsicherheitstrakt unangemessen sei. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück und verkündete dann, daß man im Saal 101 bleibe, jedoch die Öffentlichkeit nicht mehr der besonderen Sicherheitskontrolle unterworfen würde.

Obwohl der Richter den Prozeßbesuchern zusicherte, die Fotokopien der Pässe zu vernichten, die gemacht wurden in der "Sicherheitsschleuse", blieb bei den Besuchern doch auch ein wohl berechtigtes Mißtrauen, ob sie den Besuch nicht irgendwann einmal wieder vorgeworfen bekommen. Öffentlichkeit eines Prozesses???

Nun ging der Prozeß erst richtig los. Erst kamen eine Reihe Anträge der Verteidiger und die Angeklagten durften auch etwas sagen. Dann wurde der einzige Zeuge vernommen, ein Polizeiobermeister und Einsatzleiter Thomas. Aufgrund eines Einsatzbefehls der Funkleitzentrale war er damals, kurz nach der Schleyer-Entführung und dem Mogadischu-Einsatz in die Ohlauer Straße in Kreuzberg gefahren. Man sagte ihm, daß dort Flugblätter verteilt würden. Beim Durchlesen des Flugblattes fand er dann die Passage, in der die Polizei als Bürgerkriegstruppe bezeichnet wurde, beleidigend. Da Flugblattverteiler und Umstehende die Anwesenheit der Polizei als Behinderung des Flugblattverteilers empfanden und das auch zum Ausdruck brachten, holte er Verstärkung: 3 weitere Funkwagen und ein Mannschaftswagen mit behelmteten Polizisten. Dann ließ er, nach seinen eigenen Aussagen die Personalien aller feststellen, die dort Äußerungen taten. "Ich glaube, die haben sich dazu geäußert, deshalb habe ich sie dazugerechnet."

Dann meinte der Polizist noch, daß er sich persönlich durch den Inhalt des Flugblattes beleidigt gefühlt habe. Fotografiert habe er auch, aber nur als "Hobby-Fotograf".

Ähnlich wie bei den fotokopierten Pässen beschleicht einen hier ein Mißbehagen, man ahnt, wo die Fotos gelandet sind. Bei der Akte waren sie jedenfalls nicht mehr.

Das Plädoyer des Staatsanwaltes bestand darin, daß er für alle Angeklagten - außer für Dieter Kunzelmann, den presserechtlich Verantwortlichen für das Flugblatt - Freispruch forderte, da ihnen aufgrund der Äußerungen des Polizeizeugen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie aktiv dabei gewesen sind. Interessant ist hierbei, daß der gleiche Staatsanwalt Just bei einem Prozeß vor 2 Wochen, der um das gleiche Flugblatt ging, für den Angeklagten Freispruch forderte, obwohl klar war, daß dieser auch die Flugblätter verteilt hatte. Heute meinte der Staatsanwalt jedoch, Dieter Kunzelmann müsse verurteilt werden, weil die Kennzeichnung der Polizei als Bürgerkriegstruppe des Kapitals beleidigend sei. Es ändert nach Meinung des Staatsanwaltes auch nichts an der Rechtslage, wenn dieser Ausdruck schon in anderen Druckerzeugnissen benutzt wurden, da bei diesen Druckerzeugnissen (Stern) keiner einen Strafantrag gestellt habe.

Er wollte das Recht auf den Schutz der Ehre der Polizei höher gestellt sehen als das Recht auf Meinungsfreiheit. Darum beantragte er für Dieter Kunzelmann 90 Tagessätze à 20,-- DM, also 1800,-- DM.

Das Gericht verkündete Freispruch für alle Angeklagten. In der mündlichen Urteilsbegründung führte er aus, daß die Bezeichnung der Polizei als "Bürgerkriegstruppe des Kapitals" darum nicht beleidigend sei, da sie in einem Tatsachenzusammenhang stand. Auch sei dieser Begriff durch das Recht auf Meinungsfreiheit noch gedeckt.

Die Angeklagten sehen dieses Urteil als einen Erfolg im Kampf um die Meinungsfreiheit und sind froh darüber, daß auch einmal ein Moabiter Richter den Mut zur Meinungsfreiheit fand.

Wenn das schriftliche Urteil vorliegt, werden wir die genaue Urteilsbegründung bekanntgeben. (Redaktion d. Prozeß-Infos)

90a Prozeß gegen Mitglieder und Freunde der Roten Hilfe

Am 27.4.79 beginnt die Berufungsverhandlung im 90a Prozeß (Verunglimpfung der BRD) gegen Dieter Kunzelmann und vier weitere Angeklagte vor dem Landgericht in Moabit. Angeklagt sind folgende Passagen aus zwei Flugblättern „Freiheit für Horst Mahler“ und einer Broschüre der Roten Hilfe „Weg mit dem faschistischen Polizeigesetz“:

"Schäuen wir uns an, welchemenschenverachtende Maßnahmen, Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Urteile die Bourgeoisie in den letzten Jahren unter sozialdemokratischer Führung sich geschaffen hat :

1968 - Verabschiedung der Notstandsgesetze - sie bedeuten den legalen Terror gegen die Volksmassen ...

1972 - Vorbereitung und Verabschiedung des Programms und der Gesetze zur inneren Sicherheit - d.h. Ausbau des Polizei- und Spitzelapparates ...

1976 - Beratung über die Zulassung des polizeilichen Todesschusses - d.h. Zunahme der Polizeiwilkkür und der polizeilichen Selbstjustiz

... täglich setzt die Bourgeoisie ihren Gewalt- und Unterdrückungsapparat gegen die Volksmassen ein, schüchtert sie durch Bürgerkriegsmanöver ein, inszeniert Verfolgungsjagden, täglich stehen Kommunisten und Revolutionäre vor den Schranken der Klassenjustiz und werden zu hohen Geldstrafen verurteilt. Allein im vergangenen Monat sind Strafen in Höhe von 25.000,- DM verhängt worden. Strafen, weil die Klassenjustiz Klassenjustiz, Ausbeuterstaat Ausbeuterstaat, Mord Mord und Polizeiwilkkür Polizeiwilkkür genannt wird."

(Flugblatt der ROTEN HILFE anlässlich der Übergabe der Strafanzeige gegen den Meineidschwörer Ruhland am 26. März 76)

"... Polizisten überfallen Wohnungen, Jugendheime, ganze Häuserblocks und zerstören wie Vandalen das ganze Mobiliar, mit Maschinenpistolen im Anschlag werden Autofahrer gestoppt, kontrolliert und bei der geringsten falschen Bewegung - und sei es die zum Ausweis - kann es die letzte Bewegung gewesen sein. Die Polizei - dein Freund und Helfer oder Verbrecher und Mörder?"

"Die Polizei ist eine Bürgerkriegstruppe."

"... Ziel dieses Gesetzes ist es, den staatliche Gewaltapparat, die Polizei weiter zu zentralisieren. Die ganze Bevölkerung soll einer fast lückenlosen Kontrolle, Überwachung und Bespitzelung ausgesetzt werden. Des weiteren soll es der Polizei ermöglicht werden, mit offenem Terror gegen die Bevölkerung vorzugehen."

"... Mit diesem Gesetz wird dem Terror durch die Polizei Tür und Tor geöffnet. Ist heute schon die Polizei mit kriminellen Elementen durchsetzt, wie in der Broschüre nachgewiesen wird, so eröffnet das Gesetz die Möglichkeiten, eine Bürgerkriegsarmee aufzustellen, die jeden Auftrag, der zur Sicherung der Herrschaft der Bourgeoisie notwendig ist, ausführt. Solche Terroreinheiten funktionieren nach dem Muster der aus dem Hitler-Faschismus bekannten SS und der aus Brasilien bekannten Todesschwadron."

"Polizisten als Säufer, Schläger, Diebe und Hehler - die korrupte und verkommene Bürgerkriegstruppe des Kapitals."

(Alle Zitate aus der beschlagnahmten Broschüre der ROTEN HILFE "Weg mit dem faschistischen Polizeigesetz")

Prozeßbericht - § 90a Prozeß in Moabit -

Gleich nach Verlesen des 3. Satzes des Urteils aus der 1. Instanz kam heraus, daß es drei (!) verschiedene Versionen hiervon gibt. Die Richterin aus der 1. Instanz, Frau Schott, hatte wohl nach dem Versenden des Urteils bemerkt, das es nicht ganz sattelfest ist. Sie machte dann einige Ergänzungen, die sie ebenfalls herausschickte! Der Richterin in diesem Prozeß lag nun noch eine dritte Fassung mit handschriftlichen Ergänzungen vor. Zu dieser peinlichen Situation offensichtlicher Verfahrensfehler der Frau Schott kam noch hinzu, daß sie in der damaligen Verhandlung den Angeklagten Kunzelmann fragte, ob er nicht die Verlesung der angeklagten Broschüre "Weg mit dem faschistischen Polizeigesetz", die ja dem Gericht als Dokument vorlag, fortsetzen möchte. Der Staatsanwalt fand keine Wort mehr, er war wie er zugeben mußte: 'sehr verwirrt'!!

Dem Gericht blieb keine andere Möglichkeit als das ganze Verfahren an die 1. Instanz zur Neu-Verhandlung zurückzuweisen; denn allein die Existenz dreier verschiedener Urteile für ein und denselben Prozeß würde schon einen absoluten Revisionsgrund abgeben.

Die Richterin sah sich noch genötigt eine Erklärung abzugeben, daß solche Fehler sich nicht mehr wiederholen würden, da ja wie allgemein bekannt, am Amtsgericht einige 'Veränderungen' vorgenommen worden sind. (Die Richterin Frau Schott ist jetzt Beisitzerin der Staatsschutzkammer, wo ihre reaktionäre Gesinnung voll zur Geltung kommen kann, sie aber vor solchen Verfahrensfehlern bewahrt bleibt).

Aus einem Flugblatt zu diesem Prozeß:

Wir haben ein Gesinnungsstrafrecht - und das ist gut so.

(aus dem Urteil der ersten Instanz)

Sechs Monate ohne Bewährung für Dieter Kunzelmann und 2600 DM Geldstrafe für weitere vier Angeklagte lautete das Urteil in der ersten Instanz.

Kernsätze der Begründung waren: Man dürfe **einzelne** Mißstände kritisieren (z.B. Polizeimorde, Diebstähle von Polizisten usw.), aber die Grundhaltung dabei müsse eine kritische Solidarität mit diesem Staat sein. Wer Polizeiübergriffe usw. verallgemeinere, wer hier ein System zugrunde lege, der mache sich strafbar, denn er mache „*die BRD aus feindlicher Gesinnung heraus ... böswillig verächtlich.*“

In diesem Sinne wurden auch sämtliche Beweisanträge, die den Wahrheitsgehalt der betreffenden Aussagen bestätigen sollten, als wahr unterstellt und - abgelehnt, da es für die Urteilsfindung unerheblich sei, ob die Aussagen im Einzelnen den Tatsachen entsprächen.

Zum Charakter des Polizeigesetzes sagte das Gericht, ohne dazu den Gutachter Professor Angoli anzuhören, selbst wenn einzelne Gesetze fast wörtlich mit faschistischen Gesetzen übereinstimmen (wie z.B. der § 90a) oder wie mit dem geplanten „Einheitlichen Polizeigesetz“ die Polizei gleiche oder ähnliche Vollmachten erhält, wie die Polizei unter Hitler, sei es strafbar, diese Gesetze als faschistisch zu bezeichnen, **denn sie seien rechtsstaatlich verabschiedet worden.**

Reichten die Geschichtskennntnisse des Gerichts nicht so weit, daß auch Hitler „legal“ an die Macht kam und sich bei Errichtung der faschistischen Diktatur auf zahlreiche Gesetze und Verordnungen stützen konnte, die vor seinem Machtantritt „rechtsstaatlich“ verabschiedet worden waren? Oder argumentierten die Richter hier aus „feindlicher Gesinnung“ gegen die Angeklagten?

Wie wir den Prozeß sehen

Der Staatsschutzparagraph 90a dient der Verfolgung oppositioneller Gesinnung. Damit soll bereits der **Gedanke** an Widerstand kriminalisiert werden. Ursprünglich von den Aliierten verboten, weil er fast wörtlich mit dem nazistischen Staatsschutzparagraphen 134a übereinstimmte, wurde dieser Paragraph 1951 als §90a erneut in das Strafgesetzbuch eingeführt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der 90a Prozesse gewaltig an.

Staat und Justiz versuchen mit allen Mitteln die Meinungsfreiheit in die Zwangsjacke der „FDGO“ zu pressen. Meinungsfreiheit soll dort enden, wo „verfassungfeindliche“ Kritik an diesem Staat und seinen Maßnahmen geäußert wird. Betroffen davon sind alle, denn schließlich bestimmen die Herrschenden, was (noch) gesagt werden darf. Als Beispiel sei nur noch einmal an den Buback-Nachruf erinnert. Wenn wir aber nicht mehr frei diskutieren und veröffentlichen können, was uns nicht paßt und v.a., was wir dagegen tun können, wie sollen wir uns dann wehren und unsere Interessen verteidigen? **Deshalb kommt es darauf an, gemeinsam mit den Angeklagten für uneingeschränkte Meinungsfreiheit einzutreten.**

Sicher werden einige sagen, im Grund stimme ich euch zu, aber warum habt ihr so scharfe Formulierungen gewählt. Ihr hättet das doch auch anders ausdrücken können, dann hättet ihr vielleicht keinen Prozeß gekriegt. Das Urteil der ersten Instanz sowie etliche andere Prozesse zeigen aber, daß diese Ansicht, obwohl weit verbreitet, dennoch falsch ist. Das Urteil erfolgte nämlich nicht wegen einzelner Formulierungen, sondern aufgrund der Gesinnung der Angeklagten. Die scharfe Form hielten wir damals für notwendig, um angesichts der drohenden Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes für ein einheitliches Polizeigesetz, der die BRD und Westberlin direkt in einen Polizeistaat geführt hätte, eine breite Öffentlichkeit aufzurütteln. Dies nicht ganz ohne Erfolg, denn der Widerstand von Christen bis hin zu Kommunisten hat die Verabschiedung dieses Gesetzes bis heute verhindert. Diejenigen, die dazu beigetragen haben, daß sich diese breite Front des Protestes gebildet hat, werden heute vor Gericht gezerrt. Dies gilt genauso für die Angeklagten, die in Flugblättern das Unrechtsurteil gegen Horst Mahler angeprangert und seine Freilassung gefordert haben.

Sie alle sollen als Kriminelle hingestellt und isoliert werden. Ihre Verfolgung und Verurteilung soll abschreckend für viele wirken. Gleichzeitig versuchen gewissen Politiker, sich als Verteidiger demokratischer Rechte aufzuspielen, um so wieder Einfluß zu gewinnen und die fortschrittliche Bewegung erneut an die etablierten Parteien zu binden.

Gemeinsam werden wir ihnen einen Strich durch die Rechnung machen.

Der Erfolg der Alternativen Liste hat gezeigt, wie stark wir sind, wenn wir bei allen unterschiedlichen Auffassungen in weitergehenden Fragen in der Verteidigung unserer demokratischen Rechte zusammenstehen und uns nicht immer wieder spalten lassen.

Die zahlreichen Proteste gegen die Verurteilung der AGIT-Drucker, die Solidarität mit den Angeklagten im Hamburger 90a Prozeß zeigen, daß auch im Kampf gegen die Gesinnungsjustiz sich Widerstand regt. Gleichzeitig ist gerade die Berliner politische Justiz ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Anlaß dafür waren v.a. die Verurteilung einer jungen Frau wegen Betrug, die irrtümlich eine Rote Hilfe Solidaritätsmarke statt einer Briefmarke auf einen Brief geklebt hatte, sowie ca. 200 90a Ermittlungsverfahren wegen kollektiver Veröffentlichung einer Karrikatur, die den Kopf des Bundesadlers als einen „Arsch mit Ohren“ zeigt.

Es ist an der Zeit, sich entschlossen gegen die zunehmende Gesinnungsjustiz zur Wehr zu setzen. Durch die Solidarität aller kann die Kriminalisierung Einzelner verhindert werden.

FREISPRUCH FÜR DIETER KUNZELMANN UND DIE ANDEREN ANGEKLAGTEN ! FÜR UNEINGESCHRÄNKTE PRESSE- UND MEINUNGSFREIHEIT ! ERSATZLOSE STREICHUNG DER §§ 88a, 90a und 130a !

Da der Prozeß mit der Zurückverweisung nicht zuende ist und er wahrscheinlich in einem Jahr wieder aufgerollt wird, bitten wir Euch: UNTERSTÜTZT DIE SOLIDARITÄTSRESOLUTION!

Solidaritätserklärung

Am 27. April beginnt die Berufungsverhandlung in einem 90a Verfahren (Verunglimpfung der BRD) gegen Dieter Kunzelmann und vier weitere Angeklagte vor der 14. Strafkammer des Land Berlin. In der ersten Instanz vor dem Amtsgericht Tiergarten lautete das Urteil: 6 Monate Gefängnis ohne Bewährung für Dieter Kunzelmann und 2600 DM Geldstrafe für die weiteren Angeklagten.

Angeklagt wegen § 90a und § 185 (Beleidigung) sind mehrere Flugblätter der Roten Hilfe und insbesondere die Broschüre „Weg mit dem faschistischen Polizeigesetz“ für die Dieter Kunzelmann als presserechtlich Verantwortlicher zeichnete. Alle Anklagepunkte beziehen sich auf Passagen, in denen die Polizei als „Bürgerkriegstruppe des Kapitals“ bezeichnet wird, Fälle von „Polizeimord und Polizeiwillkür“ beschrieben werden und von „Bespitzelung und Kontrolle durch die Polizei“ die Rede ist.

Wenige Monate nach dem empörenden Urteil gegen die AGIT - Drucker ist dieser Prozeß ein erneuter Versuch der politischen Justiz, das Recht auf freie Meinungsäußerung drastisch einzuschränken. Die Justiz wird immer häufiger zur Zensurbehörde über jegliche Kritik an staatlichen Maßnahmen. Mit einer erneuten Verurteilung in diesem Prozeß sollen alle Gegner von Polizeiübergriffen und eines drohenden Polizei- und Überwachungsstaates eingeschüchert und der Grundstein auch für ihre Kriminalisierung gelegt werden.

Wir setzen uns für uneingeschränkte Presse- und Meinungs-freiheit ein und fordern Freispruch im 90a Prozeß gegen Dieter Kunzelmann und die anderen Angeklagten.

Name	Adresse	Beruf	Unterschrift
------	---------	-------	--------------

Bitte unterschreiben und an das Büro der Roten Hilfe, 1/65 Badstr. 38/39, schicken.

RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG MEYER-FRANCK
LUTZ SEYBOLD
MICHAEL TSCHERCH
HELGA WULLWEBER
RECHTSANWÄLTIN



1 BERLIN 65. den 24. April 1979

Müllerstraße 144 (neben Rathaus Wedding)
Fahrverbindung: U-Bahn-Station Leopoldplatz

Telefon: 461 10 14/5
Sprechstunden: Mo. Di. Do. Fr 16.00 - 17.30 Uhr
nach Vereinbarung. Bürozeit: Mo. Di. Do. Fr
9.00 - 12.00. 13.00 - 17.30 Mi 9.00 - 13.00 Uhr

Presseerklärung

Am Freitag, den 20. April 1979 hat das Verwaltungsgericht Berlin in 5 von einer Vielzahl gleichgelagert Fälle entschieden, daß die Anordnung, die Plakette "Atomkraft? Nein danke!" dürfe im Unterricht von Lehrern nicht getragen werden, rechtswidrig ist und daher aufgehoben werden muß. Schulsenator Rasch hat daraufhin das Verbot die Plakette zu tragen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aufgehoben.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird zum ersten Mal von einem Gericht auch Lehrern die Beamte sind das Recht zuerkannt, die Plakette im Dienst zu tragen. Bisher gab es von dem Arbeitsgericht Hamburg und dem Obergerverwaltungsgericht Hamburg unterschiedliche Entscheidungen. Während das Arbeitsgericht bei angestellten Lehrern das Tragen dieser Plakette als Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung betrachtete, sah das Obergerverwaltungsgericht Hamburg bei Beamten im Tragen der Plakette "Atomkraft? Nein danke!" einen Verstoß gegen die politische Mäßigungspflicht des Beamten. Es befürchtete vor allem die Gefahr der Indoktrination der Schüler durch den Lehrer.

Die Lehrer, die die Klage gegen das Verbot der Anti-Atomkraft-Plakette vor dem Verwaltungsgericht anstrebten, wollten erreichen, daß das Recht der Lehrer auch im Unterricht eine politische Meinung zu vertreten, erhalten bleibt.

Sie trugen und tragen die Plakette, weil sie, wie viele andere, gerade angesichts der Ereignisse in jüngster Zeit der Meinung sind, daß von AKWs eine Existenzbedrohung für Mensch und Umwelt ausgeht. Gerade als Lehrer sehen sie sich verpflichtet, auch politisch kontroverse Tagesfragen in die Schule hineinzutragen, im konkreten Fall die Schüler zu veranlassen, sich mit dem Problem der Kernenergie auseinanderzusetzen. Dies um so mehr, da eine Vielzahl von Unterrichtsmaterialien in Schulbüchern kaum eine kritische Erarbeitung dieser Themas ermöglichen.

Die betroffenen Lehrer sind der Ansicht, daß die Plakette die Schüler nicht einseitig indoktriniert, sondern sie veranlaßt, sich kritisch mit den Fragen der Kernenergie auseinanderzusetzen. (Vergl. das Gutachten von Dr. Mez in der Anlage)

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bedeutet, daß bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens - dies kann einige Jahre dauern - die Lehrer die Plakette mit der lachenden Sonne auch im Unterricht tragen können.

Rechtsanwalt

Institut für Zukunftsforschung

IFZ GmbH · Gliesebrichtstr. 15, 1000 Berlin 12 · Tel.: 030 - 883 88 74

Dr. Lutz Mez

Der Unterzeichnete ist Projektleiter des Forschungsvorhabens "Argumentationen und Haltungen europäischer energiepolitischer Entscheidungsträger zur Kernenergie", das im Auftrag des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) vom Institut für Zukunftsforschung (IFZ) durchgeführt wird.

Darüberhinaus beschäftigt er sich seit Jahren mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Frage der Nutzung der Kernkraft und ist deshalb wiederholt vom BMFT im "Bürgerdialog Kernenergie" als Tagungsleiter bzw. Referent mit der didaktischen Bewältigung dieser komplexen Streitfrage betraut worden.

Im Zuge dieser o.g. Arbeiten ist dem Unterzeichneten die Plakette "Atomkraft? Nein Danke" seit längerem bekannt, so daß er

- 1) zu dem konkreten sozialen Hintergrund und der damit verbundenen pädagogischen Tradition sowie
- 2) zur Funktion und didaktisch-semantischen Aspekten der Plakette folgende

g u t a c h t e r l i c h e S t e l l u n g n a h m e

abgeben kann.

ad 1)

Die Plakette "Atomkraft? Nein Danke" ist im Mai 1975 von der "Organisationen til Oplysning om Atomkraft" (OOA) erfunden und verbreitet worden. Die OOA - zu deutsch: Organisation zur Aufklärung über Atomkraft - wurde in Dänemark vor mehr als fünf Jahren gegründet. Sie ist keine Mitgliederorganisation, sondern basiert auf lokale Arbeitsgruppen, denen z.Zt. mehr als 15.000 Personen angehören. Die Ziele der OOA bestehen in der Förderung

- einer kritischen Beurteilung der sowie Aufklärung über alle Probleme, die mit der Nutzung der Atomkraft verbunden sind;
- verstärkter Erforschung und neuerlicher Beurteilung anderer Energieformen;
- der Erforschung einer weitsichtigen Energiepolitik, die sozialen und ökologischen Belangen gerecht wird.

Ein Charakteristikum der OOA ist die Überparteilichkeit und damit Unabhängigkeit von jeglicher Parteipolitik. Eine Zusammenarbeit mit politischen Parteien findet nur dann statt, wenn das gesamte politische Spektrum daran teilnimmt. Die unabhängige Position drückt sich u.a. auch darin aus, daß die OOA bewußt aus öffentlichen Kommissionen u.ä. ferngeblieben ist.

Die Bezeichnung "Aufklärung" im Namen der Organisation ist kein Zufall. Die OOA knüpft an die lange Aufklärungstradition in Dänemark an, die als außerschulische Bildung der Bevölkerung untrennbar mit der dänischen Nahdemokratie "Folkestyre" verbunden ist.

Nach 1848 errichteten kirchliche Kreise Volkshochschulen zur Aufklärung der Bauern und der Landjugend und die dänische Arbeiterbewegung schuf sich ihre Bildungsinstitution in "Arbejdernes Oplysnings Forbund" (Aufklärungs-Verband der Arbeiter) - um nur die wichtigsten Beispiele der Aufklärungspädagogik in Dänemark zu nennen.

ad 2)

Die Plakette "Atomkraft? Nein Danke" entstand als diskussionsförderndes Instrument, um zu vermeiden, daß in der Energiefrage eine Entscheidung über die Köpfe der Bevölkerung hinweg getroffen wird. Dänemark hat bisher noch keine Kernkraftwerke und die Funktion der Plakette bestand darin, Politiker und Mitbürger daran zu erinnern, daß die mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Probleme bislang noch nicht alle gelöst sind.

Die Plakette mit der lachenden Sonne und der Aufschrift "Atomkraft? Nein Danke" fand eine rasche Verbreitung: Während die ersten 500 Exemplare noch von der Arbeitsgruppe Aarhus in Handarbeit gefertigt worden waren, kletterte die Auflage 1976 auf über 250.000 und liegt bei weit über einer Million jährlich. Die Plakette existiert inzwischen nicht nur auf allen Weltsprachen sondern auch auf Dialekten und Idiomen regionaler Bevölkerungen.

Von gängigen politischen Symbolen unterscheidet sich die Plakette signifikant und bewußt: Sie versucht, die umstrittene Frage der Atomkraft aufzugreifen und die ungelösten Probleme durch das Fragezeichen anzudeuten. Gleichzeitig wird ein alternativer Energieträger als konstruktiver Lösungsvorschlag benannt. Die lachende Sonne steht als Symbol für eine konstruktive Alternative, zumal für einen Energieträger, dessen Nutzung auch ohne privatwirtschaftliche Interessen möglich erscheint. Die Sonne scheint bekanntlich für jedermann, daher unterscheidet sich die Solarenergie qualitativ von der KERNKRAFT, die von den USA-Konzernen Westinghouse und General Electric weltweit eingeführt und nahezu total über Lizenz- u.ä. Abkommen kontrolliert wird.

Das "Nein Danke" entspricht dänischem Brauchtum bei einer höflichen Ablehnung.

Didaktisch gesehen erfüllt die Plakette "Atomkraft? Nein Danke" die konstitutiven Grundelemente einer aufklärungsbezogenen Pädagogik.

1. Ein motivationsfähiger Themenbereich - hier die Atomkraft - über den Informationen verbreitet werden sollen, wird durch ein Fragezeichen problematisiert.
2. Das Pro und Contra in der informationserweiternden Diskussion wird durch die konstruktive Alternative - die lachende Sonne - gewährleistet.
3. Schließlich wird der praktische Bezug bzw. die individuelle Konsequenz nach erfolgter Kompetenzerweiterung vorgeschlagen: hier in dem höflichen, aber bestimmten Nein Danke.

Besonders bemerkenswert ist an dieser Plakette, daß Funktion und didaktischer Tenor durch die Übersetzung in andere Sprachen nicht verloren gegangen sind. Vielmehr ist durch die pädagogisch anerkannte Pro- und Contra-Argumentation zu einer Streitfrage ein in Hinblick auf mögliche Indoktrination optimales Instrument zur Diskussionsanregung entstanden, das in allen Ländern Anwendung finden kann, in denen der mündige Bürger das Recht hat, über die friedliche Nutzung der Kernenergie mitzusprechen und mitzuentcheiden.

Berlin, den 17.4.1979

gez. Dr. Lutz Mez

Institut für Zukunftsforschung (IFZ)
GmbH Giesebrechtstraße 15, 1 Berlin 12

Satire immer noch vor Gericht

Schon über drei Jahre lang beschäftigt eine Satire die Justiz. Im Frühjahr 1976 hatte die Verlegerin eines „Bücher-Info“ als Kritik an der Verschärfung des Strafrechtes eine angebliche „Bekanntmachung“ nachgedruckt. In Form eines offiziellen Plakates wurden die „lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger“ darin aufgefordert, der „offen zersetzenden Kritik an unserer demokratischen Grundordnung ein Ende zu bereiten“ und etwa Bücher von Tucholsky, Böll, Wallraf und Brecht abzuliefern.

Das Verbrennen solcher Schriften auf offener Straße bleibe allerdings polizeilich untersagt, hieß es am Schluß des Textes. Es folgte

eine nachgemachte Unterschrift von RIGGS Schütz als Regierender Bürgermeister. Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft nahm den Nachdruck ernst. Sie leitete ein Verfahren wegen übler Nachrede ein.

Ein Schöffengericht sprach die Frau, wie berichtet, im April 1977 frei. Jedermann könne erkennen, so das Urteil, daß es sich um eine Satire handele. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein. Die 14. Strafkammer sprach die Frau erneut frei. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein. Das war Ende 1977. Seitdem ist das Kammergericht zuständig. Eine Entscheidung ist bisher nicht gefallen.

11.4.79 (Tsp)

STAATSANWALT NAGEL erhebt jetzt Anklage gegen den Kinderarzt H. Wihstutz (aus einem Flugblatt der INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE POLIZEIGESETZ)

Acht Monate nach der Festnahme am 1. Mai 1978 während der GEW-Demonstration erhielt H. W. zum Jahresende die Anklageschrift wegen LANDFRIEDENSBRUCH!

Nach Wunsch von Polizei und Oberstaatsanwalt Nagel soll er wegen GEFANGENENBEFREIUNG, WIDERSTAND, KÖRPERVERLETZUNG und wegen LANDFRIEDENSBRUCH verurteilt werden.

H.W. war aus dem Block der Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz heraus, ohne Widerstand zu leisten, festgenommen worden. Nachdem vorher und von außerhalb des Demonstrationszuges Steine geworfen worden waren, hatte die Polizei gezielt diesen Teil der Demonstration überfallen - offenbar um sich für diese Provokation zu rächen. Zahlreiche Zeugenaussagen der Anwohner und Bilddokumente bestätigen, daß der Knüppelinsatz und die Festnahme in keinem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang standen mit den vorhergehenden Stein- und Fabrikbeutelwürfen. Außer H.W. wurden vier weitere Demonstrationsteilnehmer festgenommen.

Detlev Amor ist frei. Aufgrund der unhalbaren Anschuldigungen der Polizei und nach breiten Protesten in der Öffentlichkeit mußte sein Verfahren eingestellt werden. Diese Niederlage der Polizei und der Staatsanwaltschaft soll jetzt offenbar ausgeglichen werden, indem nun das Verfahren gegen einen Schüler und den Kinderarzt H. Wihstutz eröffnet wird. Beide werden mit erfundenen Behauptungen vor Gericht gezerrt, durch eine "Verurteilung ihre berufliche bzw. wirtschaftliche Existenz und Perspektive" bedroht... Es war nicht von ungefähr, daß die Polizei während der GEW-Demonstration zum 1. Mai eine Provokation zum willkommenen Anlaß nahm, um gerade den Block der "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz" und die Gruppe der AKW-Gegner mit Detlev Amor zu überfallen und Teilnehmer festzunehmen. Beide Gruppen prangerten durch Transparente und Straßentheater die polizeiliche Entwicklung in Westberlin und auch in der Bundesrepublik an. Soweit uns bekannt ist, wurden auch beide Gruppen schon vor dem Polizeiüberfall über Polizeifunk observiert. Diese demokratischen Bewegungen sind dem Staatsschutz ein Dorn im Auge.

Die "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz" protestiert dagegen, daß Menschen vor Gericht gezerrt und kriminalisiert werden, die sich z.B. gegen das Einheitliche Polizeigesetz zusammenschließen, gegen den Todesschuß selbst auf Kinder unter 14 Jahren protestieren. Oder sollen wir es hinnehmen, daß der Bürger selbst zum Sicherheitsrisiko von den staatlichen Organen erklärt wird und somit frei wird für polizeiliche Überfälle, Anschuldigungen und gerichtliche Verfolgung?

WIR NEHMEN DAS NICHT HIN! WIR FORDERN: FREISPRUCH FÜR H. WIHSTUTZ!

Helfen Sie uns mit, breite Öffentlichkeit während des Prozesses herzustellen.

PROZESSTAGE: 8. und 15. Juni 1979, Saal 101 im Amtsgericht Moabit, Turmstr. 91, 1/21
9.00 h u. 11.00 h

RESOLUTIONSVORSCHLAG

Mit Empörung haben wir zur Kenntnis genommen, daß am 8. und 15. Juni 1979 der Prozeß gegen Dr. Hartmut Wihstutz wegen Landesfriedensbruch, versuchter Gefangenenerbefreiung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung stattfinden soll.

Das ganze Jahr über waren bereits dem Gericht Proteste und Resolutionen zugegangen, die die Zurücknahme der Anklage und "keine Eröffnung des Verfahrens" forderten, weil viele Menschen in den Festnahmen aus dem Demonstrationszug der GEW-Berlin am 1. Mai 1978 und in der weiteren gerichtlichen Verfolgung das Demonstrationsrecht beschnitten sahen.

Jetzt wird nach über einem Jahr der Prozeß gegen Dr. Wihstutz eröffnet, obwohl aus den Aussagen zahlreicher Beobachter der Vorfälle am 1. Mai 78 die Haltlosigkeit der Anschuldigungen hervorgeht!

Wir schweigen nicht zu diesem Prozeß!

Wir fordern Freispruch für Hartmut Wihstutz!

Diese Resolution fand bisher die Unterstützung der Mandatsträgerversammlung Reinickendorf der GEW Berlin v. 25.4. und der Studentengruppe PH. Daneben gab es bisher Unterschriftensammlungen von Ärzten, anderen im Gesundheitsbereich Tätigen, Patienten, der GEW Berlin F achgruppe Grundschulen, Briefe von Einzelpersonen, der GEW Berlin Bezirke Tiergarten, Kreuzberg, Spandau, Neukölln, der ÖTV Betriebsgruppe Westend, der Alternativen Liste, die ihren Protest ans Gericht schrieben.

Diskutieren Sie mit Ihren Kollegen und Bekannten, senden Sie Protesterklärungen an das: Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht, Turmstr. 91, 1000 Berlin 21 - 12-

Geschäftszeichen: 282 - 263/78

Das Abschließen der großen Kanone Der Briefmarkenprozeß

Wenn es nicht so ungeheuerlich wäre, frau könnte es für einen Witz halten: während Haie ungestraft Umwelt zerstören, während Wirtschaftsverfahren um 4-stellige Beträge mangels „öffentlichem Interesse“ eingestellt werden, hatte die politische Staatsanwaltschaft nichts Wichtigeres zu tun, als Traude Bühmann unter Berufung auf dasselbe „öffentliche Interesse“ wegen einer 30-Pfennig-Briefmarke den Prozeß zu machen.

Die ehemalige Redakteurin der Courage hatte vor einem Jahr versehentlich einen Brief an ihre Freundin im Knast mit einer Marke der Rote Hilfe frankiert. Der Post war die Marke auch nicht aufgefallen. Erst der Richter, der alle Briefe an und von Waltraut Siepert kontrolliert, bemerkte die falsche Briefmarke. Er leitete den Umschlag an die politische Staatsanwaltschaft weiter. An die politische Staatsanwaltschaft deshalb, weil „die Sache im Umfeld der politischen Gefangenen liegt“. Diese eröffnete ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges. Da es der Post zu lächerlich war, einen Strafantrag zu stellen, mußte das „öffentliche Interesse“ zur Durchführung des Verfahrens herhalten.

Obwohl die Marken 2-millionenfach im öffentlichen Buchhandel erhältlich waren und sind, durchsuchten 8 Staatsräpkel Traudes Wohnung nach weiteren Rote-Hilfe-Marken. Einen Tag zuvor hatte ein Herr K. bereits die Lage des Hauses ausspioniert und in Zusammenarbeit mit dem „Kontaktbeamten“, KOB D A 45, einen detaillierten Bericht angefertigt über Ein- und Ausgänge nach hinten und vorne sowie Durchgangsmöglichkeiten zu Nachbargrundstücken: „Das Namensschild ist am Klingelbrett in der rechten Spalte neben dem 3. Klingelknopf von unten angebracht.“

Ein „bewußtes“ Ehrengerichtsverfahren

Traude und ihre Rechtsanwältin legten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die ermittelnden Richter und Staatsanwälte ein und brachten den Fall an die Öffentlichkeit (vgl. Courage 5/78). Alle Beschwerden wurden abgewiesen. Stattdessen wurde gegen die Rechtsanwältin, Alexandra Goy, ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet, weil sie den Einsatz von 8 Beamten als „bewußt“ unverhältnismäßig gerügt hatte. Die Forderung der Frauen auf Schmerzensgeld wegen verueumerischer Nachrede durch die Justizpressestelle wurde wenig später „beantwortet“ mit einem Strafbefehl über 250 Mark wegen Betruges.

Auf Einspruch der Beschuldigten kam es Anfang März zur Gerichtsverhandlung. Richter Schultze, der sich vor dem Termin noch bei Staatsan-

walt Kienbaum vergewissert hatte, ob das Ganze nicht doch ein Versehen und wegen Nichtigkeit einzustellen sei, entschied letztendlich: im Namen des Volkes verurteilt wegen Betruges zu 5 Tagessätzen à 20 DM (Arbeitslosentarif) plus die Kosten des Verfahrens. Denn: „... sie beschloß, sich die kostenlose Beförderung des Briefes durch Verwendung eines briefmarkenähnlichen Wertzeichens zu erschleichen. In Ausführung dieses Tatplanes kliebte sie rechts oben auf den Umschlag ein briefmarkenähnliches Wertzeichen mit gezackten Rändern. . . . Dieses Täuschungsmanöver war so gelungen, daß keiner der mit dem Brief befaßten Postbeamten die Täuschung erkannt hat und den Brief von der weiteren Beförderung ausgeschlossen bzw. die Erhebung eines Nachprotos verfügt hat“, undsowweiter undsowweiter in der fast 5 Seiten langen Urteilsbegründung.

Einige Frauen wandten sich daraufhin an den „Tagesspiegel“, jedoch ohne Erfolg. Erst nachdem sich Traude beim Justizsenator beschwert hatte, daß der Staatsanwalt anscheinend machen kann, was er will, erschien am folgenden Tag ein empörter Bericht im „Tagesspiegel“, daß es zur Verurteilung gekommen war. Das maßlose Markenurteil ging durch die Presse und wirbelte Dreck auf: die Staatsanwälte sollten sich besser um Wirtschaftskriminelle und Rechtsradikale kümmern als jemand „des Betruges zu bezichtigen, wo sich niemand betrogen fühlt.“ Staatsanwalt Kienbaum solle Gelegenheit erhalten, seine überschüssige Kraft anderwärts einzusetzen. „Er mußte versetzt werden“ (SFB, Journal 3, 20.3.79). Selbst 7 Wirtschaftsstaatsanwälte kritisierten in einem offenen Brief ihre Kollegen von der politischen Abteilung, und meinten „es wäre bedauerlich, wenn hierdurch der böse Schein entstünde, ein mutmaßliches Vermögensdelikt werde nur wegen politischer Bezüge — die nichts mit dem Delikt zu tun haben — anders als vergleichbare Fälle behandelt.“ (Tagesspiegel vom 16.3.79). Der böse Schein war jedoch bereits bittere Realität. Außerdem geriet ihre Kritik ins Fahrwasser ihrer eigenen längst überfälligen Macht- und Kompetenzgefechte.

Die Liberalität der Öffentlichkeit hat jedoch ihre Grenzen und Tabus: Trotz des Engagements einzelner Journalisten erschien keiner ihrer Artikel, der den eigentlichen Hintergrund der unverhältnismäßigen Strafverfolgung auch nur durchschimmern ließ. Der Verantwortliche für das „Demokratische Forum“ im Tagesspiegel z.B., der zunächst sagte,

es sei „eine Attraktion, auch einen Leserbrief von der Betroffenen abzudrucken“, lehnte diesen schließlich mit folgender „Begründung“ ab:

- befangen wegen Betroffenheit
- es handle sich um ein Verfahren in der Schwebe
- es würden unbeweisbare Behauptungen gegen die Staatsanwaltschaft aufgestellt
- und überhaupt wäre der Schreiberin mit der Sache eher gedient, wenn der Leserbrief nicht erschiene.

Der inkriminierte Leserinnenbrief hieß:

„Der Schlüssel liegt im Text des Rote-Hilfe-Aufklebers“

Dieser Satz im Tagesspiegel-Kommentar vom 14.3.79 um die falsch geklebte Briefmarke weist auf den wahren Grund der Anklage und Verurteilung wegen Betruges hin: Der Brief war an Waltraut Siepert, die im Hochsicherheitstrakt des Moabiters Knasts gefangen ist, geschrieben. Um Kontakte zu politischen Gefangenen zu stören und zu verhindern, um sie zu isolieren — das heißt, ihnen die Lebensbedingungen zu entziehen — sollen wir draußen eingeschüchtert werden: Deshalb die Hausdurchsuchung und die mir schadende Äußerung der Justizpressestelle gegenüber dem Tagesspiegel, Spuren hätten zu meiner Wohnung geführt (1.4.78). Einschüchtert werden soll auch meine Rechtsanwältin durch Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens, weil sie den Einsatz von 8 Beamten bei der Hausdurchsuchung als bewußte Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerügt hatte. Darüberhinaus liegt in dem Urteil eine Kriminalisierung. Vorbestraft? Das entscheidet die nächste Instanz. Daß Staatsanwalt Kienbaum die 30-Pfennig-Sache verfolgte, ist nicht zufällig. Er ist derselbe Staatsanwalt, der die Prozesse gegen Frau Siepert geführt hat, der schon hier durch seinen Über-Eifer auffiel. Mit Hilfe des „unabhängigen“ Kammergerichts schaffte er es auf rechtlich zweifelhaften Wegen, sich gegen das richterliche Urteil durchzusetzen, das den Haftbefehl gegen Frau Siepert — nach 3 1/4 Jahren U-Haft, größtenteils im isolierten Trakt — aufhob. Was ist es anderes als Folter, wenn jemandem nach jahrelangem Eingesperrtsein gesagt wird, „Du kannst nach Hause gehen“, und fast auf dem Weg nach draußen es plötzlich heißt „Nein“?

Wenn Staatsanwalt Kienbaum mit solch einer Verbissenheit 30 Pfennige zur Verfolgung seiner Ziele einsetzt, hat er wahrscheinlich die Verhältnismäßigkeit des Lebens überhaupt verloren. Wie kann er da noch ein öffentliches Interesse vertreten.

Dorothea Schemme Traude Bühmann

2/3 Haftentlassung auch für C. Heinrich!

Ein Jahr Gefängnis für 4 Flugblätter (aus einem Brief von C. Heinrich)

Die von mir gegenwärtig abzusitzende Gefängnisstrafe war in Westberlin der erste im unmäßigen Strafmaß herausragende Presseprozeß, der im Agit-Drucker-Prozeß seinen bisher letzten Nachfolger fand.

Verurteilt wurde ich, Christian Heinrich, als Presseverantwortlicher der KPD, gemeinsam mit S. Gummelt, einem ehemaligen Polizisten und Roten Helfer. Vier Flugblätter boten den Anlaß für ein Jahr, bzw. neun Monate Gefängnis ohne Bewährung. Zwei dieser Flugblätter riefen zu einer zeitlich begrenzten Hausbesetzung eines leerstehenden ehemaligen Krankenhauses, dem Bethanien, auf, um einer Einrichtung einer Kinderpoliklinik Nachdruck zu verschaffen,

Denn im Arbeiterviertel Kreuzberg kam ein Kinderarzt auf 10.000 Kinder.

Die beiden anderen Flugblätter richteten sich an Polizisten mit der Aufforderung, nicht auf demonstrierende Kreuzberger einzuprügeln. Die Polizisten sollten sich Gedanken machen, für welche Politik sie mit ihren Gewaltmitteln eingesetzt werden. Sie sollten sich nicht mißbrauchen lassen gegen die werktätige Bevölkerung, gegen die demokratischen Rechte des Volkes. Das Beispiel des ehemaligen Polizisten, der aus diesen Gründen den Polizeidienst quittierte, wurde als mutige und konsequente Entscheidung verbreitet.

Staatsanwaltschaft und die Richter der Staatsschutzkammer, einem Sondergericht, sahen in diesen vier Flugblättern den Aufruf zum schweren Hausfriedensbruch und die Sicherheit der BRD gefährdenden Zersetzung der Polizei (§ 89 StGB). Der letzte Paragraph hat seinen Vorläufer und die Substanz seiner Formulierungen im Wehrkraftzersetzungsparagraphen des Nazifaschismus.

Fast drei Monate dauerte der Prozeß 1976 an. In der Gerichtsszene standen sich gegenüber:

- der SPD-Bezirksbürgermeister und der SPD-Polizeipräsident als Strafantragsteller, der Staatsanwalt als Ankläger, die Richter als Vollstrecker.

- Die Angeklagten und ihre Anwälte, Ärzte, Krankenschwestern und Mütter, Pfarrer als Zeugen, sowie eine Solidaritätsbewegung.

Das Gericht vermochte nicht zu verhindern, daß das Elend der kinderärztlichen Versorgung und die polizeiliche Verletzung demokratischer Rechte zur Sprache kamen. Im Urteil hieß es aber lapidar, den Angeklagten kam es darauf gar nicht an, es "ging ihnen nur um politische Agitation".

DIE GEFAHRLICHKEIT VON FLUGBLÄTTERN

Über Seiten und Seiten des Urteils verbreitet sich das Gericht, daß politische Agitation von Kommunisten keineswegs die Meinungs- und Pressefreiheit für sich reklamieren dürfe.

Schon zwei Flugblätter an Polizisten gefährden die Sicherheit der BRD, was angesichts der völkerrechtlichen Stellung Berlins ein Widerspruch in sich ist.

Und da "in Teilen der Bevölkerung der Boden für eine Besetzung des Bethanien-geländes bereitet war, (ging) von den Flugblättern eine nicht unerhebliche Gefahr aus"!

Und überhaupt findet die Presse- und Meinungsfreiheit ihre Schranke in den allgemeinen Gesetzen. Da die Angeklagten nicht abschwörten, da der eine ein kommunistischer Funktionär war, der andere von der Seite der Herrschenden auf die Seite des Volkes gewechselt war, mußte das Urteil drastisch ausfallen. Der Ungeist dieses Urteils fand in den westberliner herrschenden Kreisen Beifall. Sogar die IG-Metall-Führung freute sich, daß "diese Kommunisten endlich hinter Gitter müssen" (Berliner Metallseite). -15-

Seit 1976 hat es in Berlin Moabit viele weitere Presseprozesse gegeben. Weil die Meinungsfreiheit den Herrschenden noch zu weit ging, wurden die allgemeinen Gesetze erweitert um die §§ 130a und 88a. Der Agit-Drucker-Prozeß ist der erste große § 88a-Prozeß in Westberlin. Die westberliner Justiz wahrt Kontinuität in der justizförmigen Zensur. Die politische Staatsanwaltschaft offenbart einen tollen Fanatismus nach links. So wurde die Redakteurin von "Courage", die versehentlich eine Rote-Hilfe-Solidaritäts-Briefmarke statt Postbriefmarke auf einen Brief klebte, wegen Postbetrugs verurteilt. Gegen 200 Unterzeichner einer "pardon-Karikatur" des Bundesadlers wurde blindwütig ermittelt, versehentlich sogar ein neunjähriges Mädchen mit in die Ermittlung einbezogen. Das Skandalurteil gegen die Agit-Drucker ist noch nicht lange her. Es ist schon soweit, daß Staatsanwälte aus dem Wirtschaftsressort öffentlich gegen das Rote-Hilfe-Markenurteil protestierten, weil sie in ihrem Ressort Verfahren unter 3.000 DM Schaden einstellen und inzwischen nicht mehr dem Eindruck der "einäugigen" Justiz entgegenwirken können. Der Justizsenator Mayer sieht sich durch öffentlichen Druck gezwungen, eine Versetzung von politischen Staatsanwälten in Aussicht zu stellen. Die obersten Zensurwächter in der politischen Staatsanwaltschaft in Berlin-Moabit geraten ins Schwitzen und das ist gut so. Die Zensurjustiz in Westberlin verkörpert einen unrühmlichen Vorreiter. Das mag auch an ihrer eingemauerten Situation und direkten Nähe zu einem Staat liegen, der Rudolf Bahro wegen seinem Buch zu acht Jahren Haft verurteilt.

POLITISCHE GEFANGENE UND DEMOKRATISCHER PROTEST

Für uns konnte die Vollstreckung der Strafhaft nicht verhindert werden. S. Gummelt hat seine Strafe bereits abgesehen. Es ist für uns selbstverständlich, daß wir auch im Gefängnis unsere politische Überzeugung weiter vertreten. In Westberlin bot der Wahlkampf dazu gute Möglichkeiten. Zunächst wollte man uns selbst die Wahlmaterialien der Alternativen Liste (AL) zensurieren. Man sieht, Zensur auf Schritt und Tritt. Aber unser Protest war erfolgreich. Eine Unterstützungsgruppe für die AL entstand und wir erzielten ein Wahlergebnis von 10 % für die AL in unserem "Verwahrhaus" unter 550 Gefangenen.

Für mich steht demnächst die Gerichtsentscheidung an, ob der Strafreist nach 2/3 der "verbüßten" Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies gilt für jeden Gefangenen und ich habe einen Antrag auf Bewährungsaussetzung gestellt. Mir geht es dabei darum, mich wieder schnell in die "normale" politische Arbeit meiner Partei, der KPD und in die demokratische Bewegung einreihen zu können.

Ich bitte um Ihre Solidarität, die sicher entscheidend das Gerichtsurteil beeinflussen wird.

gez. Christian Heinrich

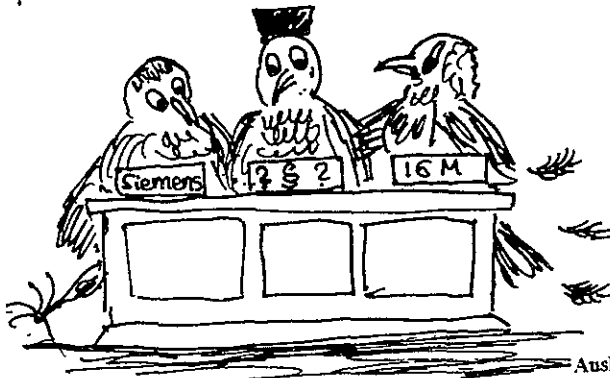
Wir, die Unterzeichnenden, wenden uns dagegen, daß in zunehmendem Maße mit straf-richterlichen Entscheidungen wie dem Staatsschutzprozeß gegen Christian Heinrich, dem Agitdruckerprozeß und dem Urteil gegen Rechtsanwalt Spangenberg in die Meinungsfreiheit eingegriffen wird. Wir sehen in solchen Urteilen und in ihrer Vollstreckung eine massive Bedrohung der allgemeinen Meinungsfreiheit.

Wir verlangen, daß unabhängig von unserer eigenen politischen Auffassung, dem Strafgefangenen Christian Heinrich die Aussetzung der Reststrafe nach § 57 Abs. 1 Strafgesetzbuch nicht aufgrund der vermuteten oder der tatsächlichen politischen Auffassung des Verurteilten verweigert wird.

Name

Beruf

Unterschrift



Landesarbeitsgericht Westberlin lehnt Klage ab:

Keine BR-Neuwahl bei Siemens

Am 11. April entschied das Landesarbeitsgericht Berlin, daß die Betriebsratswahl bei Siemens-Wernerwerk nicht wiederholt werden muß. Damit wurde die Wahlanfechtung eines Einzelbewerbers, damals noch Mitglied der IG Metall, auch in zweiter Instanz ohne Beweisaufnahme abgeschmettert. Ihm hatte zur Wahlbeteiligung eine gültige Stützunterschrift gefehlt.

Ein Prüfungs-Theater an der PH-Berlin

An der PH-Berlin wird einer Studentin das Diplomzeugnis wegen Unwissenschaftlichkeit verweigert, da sie durch ihre Arbeit »das bürgerlich-unpolitische Verständnis von Lernprozessen« aufwies.

Die Grundlagen ihrer Diplomarbeit waren ihre »eigenen Erfahrungen als Studentin des zweiten Bildungswegs, ihre Eindrücke, Schwierigkeiten und Enttäuschungen...und die sich daraus ergebenden politischen Konsequenzen...um dadurch Zusammenhänge und Prozesse erkennbar werden zu lassen.« Ihre Arbeit mußte notwendigerweise zu einer Kritik der bürgerlichen Institution Universität werden. Ihre mündliche Prüfung machte sie »für alle Beteiligten sinnlich erfahrbar« indem sie ein »didaktisches Prüfungstheater« inszenierte. Als der Rektor davon hörte verweigerte er ihr das Diplomzeugnis. Sie beantragte eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht, das ihr zweimal Recht gab, so daß sie ein »vorläufiges« Zeugnis erhielt, das das Oberverwaltungsgericht wieder absprach, da die Diplomarbeit offensichtlich unwissenschaftlich sei. Ein anderes Wissenschaftsverständnis als das Herrschende soll nicht zugelassen werden.

Auf der anderen Seite mißbraucht die NOFU (Notgemeinschaft für eine Freie Universität) ihre Diplomarbeit um den ganzen Studiengang zu denunzieren.

Über dieses ganze Prüfungs-Theater gibt es eine Dokumentation, sowie die Diplomarbeit selbst, je 2,50 im linken Buchhandel oder bei Monika Gaede, Sternstr.9, 1/65. Sie sucht außerdem noch ungewöhnliche Diplomarbeiten um dem Hohen Gericht beweisen zu können, daß eine wissenschaftliche Form auch anders aussehen kann. **aug> RADIKAL Nr. 54/60- ■ i.**

Ausländischen Arbeitern, die schon unterschrieben hatten, wurde mit Entlassung gedroht: Er mußte ihre Namen schwärzen.

Deutschen Kollegen wurde mit Gewerkschaftsausschluß gedroht: 12 zogen ihre Unterschrift zurück, viele trauten sich nicht zu unterschreiben.

Und dies lief so: Die freigestellten Betriebsräte des alten Betriebsrats hatten sich selbst zum Wahlvorstand bestellt. Dies hinderte sie nicht, selbst wieder als Spitzenkandidaten der IG-Metall zu kandidieren. Außerdem traf es sich, daß sie gleichzeitig die Leitung des Vertrauenskörpers bei Siemens innehatten. Und so hatte denn ein freigestellter Betriebsrat eine Liste derjenigen, die die Kandidatur des Einzelbewerbers unterstützten. Damit ging der durch die Abteilungen. Er hatte auch gleich eine Liste dabei, wo diese Kollegen ihre Unterschrift widerrufen sollten, sonst... Wie gesagt, 12 zogen zurück.

Auf Einspruch mußte der Wahlvorstand zwar seinen »Rechtsirrtum« eingestehen und diese 12 Unterschriften anerkennen, aber die Sache hatte sich rumgesprochen! Jeder wußte Bescheid.

Öffentlich beschimpften Mitglieder des Wahlvorstandes den Einzelbewerber als Maoisten, den man aus der IG-Metall schmeißen werde. Es hätte dennoch zu 100 Unterschriften gereicht, wäre da nicht noch ein »Doppelunterzeichner«: Dieser versicherte zwar eidesstattlich, nur die Liste des Einzelbewerbers unterschrieben zu haben, und nur diese Liste enthielt auch seine Unterschrift. Aber in der IG-Metall-Liste stand er mit Druckbuchstaben. Er hatte mal eine Quittung für ein Lohnsteuerbuch unterschreiben sollen...

Damit waren es nur noch 99 Unterschriften. Eine fehlte.

Das Arbeitsgericht hatte in einer Wahlanfechtung zu entscheiden, ob der Einzelbewerber behindert worden war. Ohne Beweisaufnahme

wurde verneint:

● Die Bedrohung der Ausländer sei eine substanzlose Behauptung.

● Daß der freigestellte Betriebsrat seine Liste, mit der er durch die Abteilungen zog, vom Wahlvorstand hatte, sei durch nichts bewiesen.

● Die Androhung eines Gewerkschaftsausschlusses sei keine Bedrohung, weil es ein satzungsgemäßes Verfahren mit Anhörung gäbe und der Ausschluß aus der Gewerkschaft im übrigen keine Rechtsnachteile mit sich brächte (daß der Einzelbewerber 6 Tage nach der Wahl ohne Anhörung und ohne Verfahren und ohne Begründung aus der IG-Metall ausgestoßen wurde, störte nicht).

● Auch einem Mitglied des Wahlvorstandes, der kandidiere, müsse man die Führung eines Wahlkampfes erlauben.

Beisitzer bei dieser Entscheidung war ein IG-Metall-Vertreter, der gleichzeitig Betriebsratsvorsitzender der Bosch-Siemens-Hausgeräte-GmbH ist. Eine diesbezügliche Befangenheitsrüge wurde als unbegründet abgewiesen. Sonstiger ehrenamtlicher Richter bei dieser Kammer des Arbeitsgerichtes ist jener freigestellte Betriebsrat, der gleichzeitig Wahlvorstand und Vertrauenskörperleiter und IG-Metall-Kandidat war, dem man auch als Wahlvorstand die Führung eines Wahlkampfes erlauben müsse... Nur stand er bei diesem Verfahren als Antragsgegner vor dem Richtertisch. Auch in zweiter Instanz das gleiche Spiel: Der Prozeßbevollmächtigte des Betriebsrats von der IG-Metall wies wortreich auf die hohen Kosten hin, die durch eine Wahlanfechtung auf die Firma Siemens zukämen. Das würde letztlich sogar Arbeitsplätze gefährden. Der Siemens-Bevollmächtigte vom Arbeitgeberverband... brauchte kein Wort hinzuzufügen. Er war sich seiner Sache sicher. Er behielt Recht. Im Namen des Volkes?

(Ein Justiz aus Berlin)

Rote Fahne Nr. 11/77

3. STRAFVERTEIDIGERTAG FORDERT AUFHEBUNG DER §§ 88 a und 90 a

Vom 27. bis 29. April fand in Berlin der 3. Strafverteidigertag mit 400 Teilnehmern statt. Nachfolgend veröffentlichen wir die Ergebnisresolutionen der 5 Arbeitsgruppen, die sich mit den Themen: - *Meinungsfreiheit und Strafrecht (Referat hierzu von Justizsenator Meyer und Prof. Grünwald)*
- *Strafverfahrensänderung 1979 (Referat Prof. Karl Peters)*
- *Justiz und Polizei (Referat RA Maeffert)*
- *Ehrengerichtsverfahren - Fessel des Strafverteidigers? (Referat RA Dr. Zieger)*
- *Unabhängigkeit des Strafrichters? (Referat Prof. Klug)*

beschäftigt hatten.

Justizsenator Meyer meinte in seinem Referat, daß die hier vorgestellten Themen 'sehr nach Entspannung' aussehen würden, was sich u.E. aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppen keineswegs ablesen läßt. Zur Meinungsfreiheit könne er hier nur als liberaler Politiker sprechen: zwar garantiere Art. 5 des GG jedem das Recht auf Meinungsfreiheit, aber wie jedes andere Gesetz hat dieses Recht auch Grenzen. Richtig führte er aus, daß das Strafrecht die bestehenden Meinungen nicht ändert, wenn er auch den § 88a für unbedingbar hält, der Propagierung von Gewalt entgegenzutreten. Fraglich für ihn ist, ob dies der 88a leisten kann. Seiner Meinung nach gäbe es in der BRD kein Gesinnungsstrafrecht. Nun solchen Äußerungen Meyers hätte man gern etwas entgegeng gehalten, u.a. sprechen ja die Urteile gegen Horst Mahler und die Agit-Drucker eine deutliche andere Sprache. Leider hatte der Herr Senator jedoch dringende andere Aufgaben und drückte sich so vor der bereits angekündigten Aussprache!

Auf wesentlich mehr Zustimmung traf das anschließende Referat von Prof. Grünwald aus Bonn. Er meinte, daß hier überhaupt sich mit diesem Thema der Meinungsfreiheit befaßt wird, liegt daran, daß es aufgrund des § 90a eine Reihe von Verurteilungen aber auch Freisprüche gegeben hat und man sich die Frage stellen müsse, ob hier Abhilfe geschaffen werden kann, in dem man die Kritik auf entsprechende Entscheidungen der Gerichte konzentriert. Er meinte aber, daß man sich hierauf nicht beschränken sollte, sondern diese Paragraphen selbst infrage stellen müsse also einen politischen Kampf führen müsse. Adressat sollte nicht nur die Strafjustiz sondern auch der Gesetzgeber sein. Aber auch die Staatsanwaltschaften sollten zum Adressaten gemacht werden, denn eine rechtlich verfehlte Verurteilung hat zur Grundlage eine rechtlich verfehlte Anklage. Nicht nur ein Urteil ist ein Übel für den Beschuldigten, sondern auch schon die Anklageerhebung zieht Schäden nach sich: z.B. persönliche Belastung durch den drohenden Strafprozeß, berufliche Nachteile, etc.. Dies muß der Staatsanwaltschaft in Erinnerung gerufen werden, daß sie ein Grundrecht verletzt, wenn sie eine Strafverfolgung einleitet, d.h. wenn sie Anklage erhebt, um zu sehen, ob das Gericht verurteilt oder nicht.

Weiter wies er auf die Gefahr der Selbstzensur hin, die vielleicht schon da anfängt, wo der staatliche Zensor noch gar nicht tätig werden würde. Insbesondere der 90a richtete hier großen Schaden an. Im Gegensatz um Bundesverfassungsgericht sieht er es nicht als notwendig an, daß der Staat einen besonderen Ehrschutz für sich und seine Organe in Anspruch nehmen könne, da diese sich aufgrund ihres viel größeren Informationsmonopols gegenüber der Bevölkerung gegen Beleidigungen viel besser schützen könnten.

Verfahren gegen Ruhland eingestellt Anzeige Mahlers blieb erfolglos

Ermittlungen wegen angeblicher Falschaussagen seit fast drei Jahren

Nach fast drei Jahren ist es der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht jetzt gelungen, ein Ermittlungsverfahren gegen Karl-Heinz Ruhland zum Abschluß zu bringen. Im Mai 1976 hatte der frühere Rechtsanwalt Horst Mahler Ruhland wegen Falschaussage angezeigt. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren im Juni 1977 ein bis auf einen Restkomplex, in dem Anklage erhoben werden soll. Auf Mahlers Beschwerde ermittelte die Staatsanwaltschaft weitere 20 Monate, ehe sie nun mitteilte, daß sie an ihrer Entscheidung festhalte.

Bis auf den Restkomplex — Verdacht der Falschaussage Ruhlands zu Einkaufsmöglichkeiten während seiner Haft — sieht die Staats-

anwaltschaft „keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“. Mahler hatte der Anklagebehörde zahlreiche, seiner Meinung nach falsche oder widersprüchliche Aussagen Ruhlands in verschiedenen Prozessen vorgelegt. Im Einstellungsbescheid heißt es dazu, teilweise seien die behaupteten Widersprüche nicht vorhanden, teilweise seien andere Zeugen nicht glaubwürdiger als Ruhland selbst. Bestimmte Aussagen Ruhlands seien allenfalls geeignet, seine Glaubwürdigkeit stark herabzusetzen, jedoch nicht positiv beweisbar unrichtig. Schließlich sei teilweise ein Vorsatz nicht belegbar.

Mahler kann nun Beschwerde zur Staatsanwaltschaft beim Kammergericht einlegen. (Tsp)



!\$

4.4.79

Arbeitsgruppe Meinungsfreiheit und Strafrecht

Die Verteidiger in der Arbeitsgruppe erklären aufgrund ihrer Erfahrung in Prozessen wegen Meinungsäußerungen:

Die Freiheit der politischen Auseinandersetzung, die Kritik an den Verhältnissen in Staat und Gesellschaft und die Kontrolle der Staatsgewalt werden durch eine Vielzahl von Strafvorschriften beschnitten.

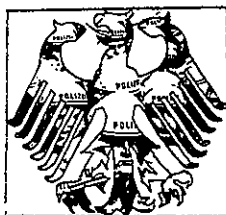
Diese Tatbestände, insbesondere die §§ 88 a (Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten), 89 (Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane), 90 a (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole), 90 b (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen), 130 (Volksverhetzung), 131 (Verherrlichung von Gewalt), 140 (Billigung von Straftaten), sind zudem in hohem Maße unbestimmt, ihre Anwendbarkeit nicht mehr berechenbar. Sie belasten die Wahrnehmung des Grundrechts der Meinungsfreiheit mit dem Risiko der Strafverfolgung und nötigen zur Selbstzensur.

Die Verteidiger fordern als vordringliche Maßnahme die Aufhebung der §§ 88 a und 90 a.

Das Strafrecht darf und kann nicht zur Wahrung des Ansehens des Staates eingesetzt werden. Ebenso wenig darf und kann die geistige Auseinandersetzung um die Gewaltproblematik durch das Strafrecht unterbunden werden.

Auch die übrigen genannten Tatbestände dürfen in der gegenwärtigen Fassung nicht bestehenbleiben. Sie sind darauf zu überprüfen, in welchem Umfang ihre Beseitigung oder Einschränkung zu erstreben ist.

Die Verteidiger fordern die Vereinigungen der Verteidiger und Rechtsanwälte auf, entsprechende Initiativen zu ergreifen.



Arbeitsgruppe Justiz und Polizei

Die versammelten Verteidiger stellen fest: Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Polizei zunehmend Gang und Inhalt des gesamten Strafverfahrens beherrscht. Dies geschieht durch Betreuung von Polizeizeugen, den vermehrten Gebrauch verdeckter V-Mann-Aussagen, sowie durch Beschränkung von Aussagegenehmigungen.

"Zeugenbetreuung" bedeutet, ein Planstellenbeamter der Rechtsabteilung der Polizei hat die Aufgabe, Polizeizeugen in politischen oder anderen Strafverfahren mit öffentlicher Resonanz "zu beraten", wie sie sich vor Gericht zu verhalten haben, insbesondere Widersprüche in den polizeilichen Aussagen zu vermeiden und der Verteidigung keine Gelegenheit zu geben, diese aufzudecken. Dies geschieht unter anderem durch Ermöglichung von Akteneinsicht, auch bezüglich Aussagen anderer Zeugen, durch Besprechung des Akteneintrags im Hinblick auf die zu machenden Zeugenaussagen und durch prozeßtaktische Ratschläge. Das ist in letzter Zeit in verschiedenen Bundesländern aufgedeckt worden.

Gebrauch verdeckter V-Mann-Aussagen bedeutet: Tatsachenbehauptungen von Zeugen, die nicht im Prozeß erscheinen, werden als anonyme, nicht nachprüfbare Hinweise durch polizeiliche Vernehmungsbeamte "vom Hören-Sagen" in die Hauptverhandlung eingeführt. Beschränkungen von Aussagegenehmigungen bedeutet: Die Polizeiführung bestimmt, was ein Polizeizeuge vor Gericht auszusagen hat und was nicht.

Hieraus folgt:

Durch die "Betreuung" wird eine unbeeinflusste und lediglich von einem Gedächtnis getragene Zeugenaussage verhindert.

Durch verdeckte V-Mann-Angaben wird den Prozeßbeteiligten verwehrt, über die Glaubwürdigkeit des unbekanntem Zeugen mangels Befragungsmöglichkeit ein eigenes Urteil zu bilden. Dieses Urteil fällt dagegen ein an der Entscheidung nicht beteiligter Polizeibeamter. Beschränkung der Aussagegenehmigung bewirkt, daß nicht mehr vor Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger der Umfang der Beweisaufnahme bestimmt wird, sondern durch die Polizeibehörde.

Während die oberen Gerichte sich mit der Zeugenbetreuung rechtlich noch nicht befassen haben, werden verdeckte V-Mann-Aussagen und Beschränkungen der Aussagegenehmigung weitgehend hingenommen. Dadurch werden der Schutz des angeklagten Bürgers und die

gerichtliche Wahrheitsfindung gefährdet, indem unter Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und des fairen Verfahrens das polizeiliche Ermittlungsergebnis in der Hauptverhandlung lediglich nachvollzogen wird.

Dagegen kann sich der Angeklagte nicht verteidigen. Zusammen mit den einschneidenden Einschränkungen der Verteidigungsrechte durch die verschiedenen gesetzlichen Änderungen der Strafprozeßordnung in den letzten Jahren und dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes bedeutet das eine untragbare, weitere Verschlechterung der Situation des Angeklagten im Strafverfahren.

Die versammelten Verteidiger fordern:

- Abschaffung jeglicher Form polizeilicher Zeugenbetreuung; Beweiserhebungsverbot bei beschränkter Aussagegenehmigung, Beweiserhebungsverbot bei Polizeizeugen, die Einblick in die Ermittlungsakte gehabt haben (Zeugen dürfen zur Gedächtnisstütze nur eigene Aufzeichnungen über eigene Wahrnehmungen benutzen). Beweiserhebungsverbot bei Polizeibeamten, die über anonyme V-Mann-Aussagen berichten sollen.

Arbeitsgruppe Ehrengerichtsverfahren - Fessel der Strafverteidiger

1. Die Auswertung und Diskussion des vorliegenden Materials über Ehrengerichtsverfahren gegen Strafverteidiger hat gezeigt, daß praktisch jedes Verhalten von Strafverteidigern sanktioniert werden kann und geahndet wird, das dem Strafverfolgungsinteresse von Staatsanwaltschaft und Gericht entgegensteht. Vom Auftreten in der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens bis hin zu literarischer und politischer Betätigung gibt es in allen Bereichen Ehrengerichtsverfahren gegen Verteidiger.

Insbesondere sind Strafanzeigen, Anträge an Gerichte und ihre Begründungen sowie Presseerklärungen Gegenstand standesgerichtlicher Verfolgung.

Damit werden Rechte des Angeklagten im Strafprozeß, insbesondere sein Anspruch auf rechtliches Gehör, eingeschränkt.

2. Es ist festzustellen, daß die Ehrengerichtsverfahren gegen Verteidiger seit 1970 zunehmen. Es handelt sich in erster Linie um Kollegen, die in politischen Strafverfahren die Rechte der Angeklagten vertreten.

3. Verteidigertätigkeit darf nicht Gegenstand ehrengerichtlicher Ahndung sein, noch viel weniger von strafrechtlicher Verfolgung. Verteidigertätigkeit ist allein an den Kriterien der Strafprozeßordnung zu messen: zulässig/unzulässig, begründet/unbegründet.

Der Begriff "Organ der Rechtspflege" (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung) ist schon immer, verstärkt in neuerer Zeit, als Hebel benutzt worden, um den Anwalt zu "Verbeamten", ihn immer stärkerer Kontrolle gerade derjenigen zu unterwerfen, denen gegenüber er die Rechte seiner Mandanten zu verfechten hat. Die ebenfalls in § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung postulierte Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird zunehmend angegriffen.

Wir setzen dem Begriff "Organ der Rechtspflege" den Grundsatz der freien Advokatur gegenüber, der dem Verteidiger die Aufgabe zuweist, frei von staatlicher Bevormundung einseitig seinem Mandanten gegen staatliche Strafverfolgung Beistand zu leisten.

4. Erforderlich ist, daß die Strafverteidigervereinigungen

- die Rechtsanwaltskammern auffordern, gegen die ehrengerichtliche Verfolgung von Verteidigertätigkeit einzutreten und die Ehrengerichtsverfahren zu dokumentieren und zu veröffentlichen;
- auch selbst Material sammeln und auswerten;
- die Verfahren im Einverständnis mit den betroffenen Kollegen bekannt machen und zur Teilnahme an den Terminen aufrufen;
- auch die betroffenen Kollegen individuell zu unterstützen mit Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und ggfs. auch finanzieller Hilfe.

Arbeitsgruppe "Unabhängigkeit des Strafrichters"

Die gesetzliche Ordnung fordert die Unabhängigkeit des Richters und geht von ihrem Bestehen aus. In der Tat muß die Unabhängigkeit des Richters stets erneut gefordert werden.

Tatsächlich ist der Richter jedoch abhängig. Die Abhängigkeit wird hervorgerufen durch:

- Herkunft, Ausbildung und beruflichen Werdegang. Die meisten Richter sind geprägt durch ein konservatives Elternhaus, konservative Schule und Hochschule.
- Einbindung in eine Richterschaft, deren Bewußtsein vielfach ^{VON} demokratischen Anschauungen geprägt ist, die auch von jungen Richtern ein an die überkommene Rollenauffassung angepaßtes Verhalten verlangt und auf Abweichungen mit Isolierung reagiert.
- Ein auch für die Besoldung entscheidendes Beurteilungs- und Beförderungssystem, das durch die Hintertür eine Kontrolle richterlicher Entscheidungstätigkeit durch die zweite Gewalt einführt,
- die Einseitigkeit der Informationen über den juristischen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur, die die Entscheidungen oberer Gerichte bevorzugt und die Lebenswirklichkeit weitgehend ausblendet,
- das zunehmende Ungleichgewicht zwischen Strafverfolgung und Verteidigung
 - a) durch die Änderung der Strafprozeßordnung in den letzten Jahren,
 - b) durch die häufig vom Verfolgungsinteresse der Polizei bestimmte Vorauswahl des Prozeßstoffes im Ermittlungsverfahren,
- informelle Einflußnahme.

Wir fordern:

Verstärkung demokratischer und Abbau hierarchischer Strukturen in der Justiz, beginnend schon in der Ausbildung,

ständige Unterrichtung der juristischen Öffentlichkeit auch über abweichende juristische Auffassungen,

Freiheit der Justizkritik als Voraussetzung für eine Fortentwicklung der Rechtssprechung und Bereitschaft sich der Justizkritik zu stellen,

eine Fortbildung der Richterschaft, die mehr als bisher die Lebenswirklichkeit einbezieht,

keine Fortbildung der Richter gemeinsam mit Staatsanwälten ohne ausreichende Beteiligung von Verteidigern,

Herstellung der Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung als Voraussetzung für ein faires Verfahren, als ersten Schritt Rücknahme der Strafprozeßänderungen der letzten Jahre,

keine Verfälschung richterlicher Wahrheitsfindung durch polizeiliche Einwirkung.

Arbeitsgruppe Strafverfahrensänderungsgesetz 1979

Das Strafverfahren ist der schwerwiegendste Eingriff der besonderen Organe der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt in die Rechte des Staatsbürgers. Der Strafverteidiger hat die ihm übertragene Aufgabe, den beschuldigten Staatsbürger vor diesem staatlichen Eingriff zu schützen, mit den Mitteln der Strafprozeßordnung in einseitiger Gebundenheit an die Interessen seines Mandanten, zu erfüllen.

Die StPO, in der ebenso wie in der Menschenrechtskonvention und in den Bürger- und Menschenrechten des Grundgesetzes die Verteidigungsrechte des beschuldigten Staatsbürgers ihren Niederschlag gefunden haben, ist in neuerer Zeit seit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz 1968 vom Gesetzgeber mehrfach geändert worden, wobei immer die Verteidigungsrechte zugunsten eines reibungslosen Verfahrensablaufs beschränkt oder abgeschafft wurden. Diese Änderungen der StPO reichen von dem Abhörsgesetz 1968 über die Bestimmungen des Verteidigerausschlusses und des ungehinderten Erklärungsrechtes des Angeklagten bis zum Kontaktsperregesetz von 1977 und erreichen einen erneuten

Höhepunkt im Strafverfahrensänderungsgesetz 1979.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung gezeigt, daß er wesentliche Verfahrensrechte für bloße Förmlichkeiten erachtet, die einfach beseitigt werden können, ohne dabei zu beachten, daß die Rechtsstaatlichkeit des Strafprozesses von der Erhaltung dieses Verfahrensrechts abhängig ist und daß schon viele unrichtige Urteile auf Grund solcher förmlicher Verfahrensverstößen von den Revisionsgerichten aufgehoben wurden. Die erfolgreiche Wahrnehmung prozeßualer Rechte ist für den Gesetzgeber mit zum Grund geworden, diese Rechte abzuschaffen.

Die gravierendsten Änderungen sind folgende:

1. § 245 StPO

Die alte Fassung dieser Vorschrift gab dem Angeklagten die Möglichkeit, Zeugen, Sachverständige und sonstige Beweismittel in die Verhandlung einzuführen, ohne von der Zustimmung des Gerichts abhängig zu sein. Der Angeklagte hatte damit die Möglichkeit, das Gericht zu zwingen, sich in der Beweisaufnahme umfassend auch mit seinen Entlastungsbeweisen auseinanderzusetzen. Diese Möglichkeit war ausdrücklich vorgesehen, um die Dominanz der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nunmehr in der Hauptverhandlung auszugleichen. Dies ist jetzt durch die Neufassung dieser Vorschrift erheblich beschnitten worden. Das Gericht ist jetzt zur Erstreckung der Beweisaufnahme auf diese Zeugen, Sachverständige und sonstige Beweismittel nur verpflichtet, wenn ein Beweis-antrag gestellt wird. Dieser Antrag kann nach der Neufassung unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden. Der Angeklagte ist in seiner freien Verteidigung hierdurch erheblich beschränkt worden, weil er seinen Entlastungsbeweis frühzeitig bekannt geben muß und Gefahr läuft, daß dieser Beweisantrag abgelehnt wird. Hierin liegt eine Beschneidung der im Strafverfahren unverzichtbaren umfassenden Aufklärung und eine rechtsstaatswidrige Beschränkung der Strafverteidigung.

2. § 29 II StPO

Mit der Einführung des § 29 II StPO wird dem Angeklagten die Möglichkeit genommen, einen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richter an der Vornahme weiterer, möglicherweise entscheidender Prozeßhandlungen zu seinen Lasten zu hindern. Von der durch diese Vorschrift gegebenen Möglichkeit, die Entscheidung über einen solchen Antrag zurückzustellen bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages wird nach den bisherigen Erfahrungen ausgiebig Gebrauch gemacht. Durch das Weiterverhandeln innerhalb der Gerichtsorganisation verschiedene Manipulationen bei der Besetzung der Kammer zur Beschneidung des Ablehnungsgesuchs. Es kann einem Angeklagten, der die Besorgnis der Befangenheit eines Richters äußert, nicht zugemutet werden, ohne Entscheidung hierüber mit diesem Richter weiterzuverhandeln.

3. §§ 154, 154 a StPO

Mit der Änderung dieser Vorschrift erhält die Staatsanwaltschaft und nach Eröffnung das Gericht die Möglichkeit, abtrennbare Verfahrensteile im Hinblick auf eine erfolgte oder zu erwartende Verurteilung im anderen Verfahrensteil unter anderen Voraussetzungen als bisher vorläufig einzustellen. Es ist sicher richtig, daß diese Neufassung für manchen Beschuldigten Vorteile bringen kann. Andererseits ist aber auch die Gefahr des Mißbrauchs gegeben: Die Staatsanwaltschaft kann und wird nunmehr solche Verfahrensteile abtrennen und einstellen, die im Hinblick auf die übriggebliebenen Verfahrensteile dem Angeklagten Entlastung verschaffen oder aber das Gesamtbild zu seinen Gunsten verändern können.

4. §§ 222 a, 338 I StPO

Bislang konnte die falsche Besetzung des Gerichts nach der Urteilsverkündung in der Revisionsbegründung gerügt werden. Nunmehr kann die falsche Besetzung des Gerichts in erstinstanzlichen OLG- und Landgerichtssachen in der Revision nur gerügt werden, wenn

- in der Hauptverhandlung bis zur Vernehmung zur Sache die Besetzungsrüge formgerichtet erhoben worden ist und zu Unrecht verworfen worden ist,
- oder wenn dem Verteidiger die Besetzung des Gerichts nicht eine Woche vor der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist, bzw. ihm in der Hauptverhandlung nach Mitteilung der

der Besetzung eine Unterbrechung zum Zwecke ihrer Überprüfung verwehrt worden ist oder aber die Besetzung überhaupt nicht mitgeteilt worden ist.

Für auswärtige Verteidiger ist die Prüfung der Besetzung vor der Hauptverhandlung häufig unmöglich, da nur am Ort in die entsprechenden Unterlagen Einsicht genommen werden kann und dies sehr zeitraubend ist. Ferner haben Erfahrungsberichte ergeben, daß die Gerichte, wenn die Besetzung erst in der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist, die erforderliche Überprüfungszeit zu kurz bemessen. Allerdings gibt es zahlreiche Fälle, in denen der Verteidiger die Besetzungsrüge zu Anfang der Hauptverhandlung nicht anbringt, und zwar aus unterschiedlichen Gründen:

- entweder hofft er auf einen günstigen Prozeßausgang in der vorliegenden Besetzung und will das Gericht nicht "verärgern",
- oder aber er übersieht einen Besetzungsfehler.

In diesen Fällen verliert der Verurteilte das Recht, die Besetzung des Gerichts zu rügen, auch wenn das Gericht, das das Urteil über ihn gesprochen hat, unvorschriftsmäßig besetzt war. Damit geht der Verurteilte in vielen Fällen seines Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 103 Grundgesetz) verlustig.

Der Angeklagte befindet sich gegenüber Strafverfolgungsapparat und Strafjustiz in einer im wesentlichen objekthaften Stellung. Seine Rechte können nicht wieder gestärkt werden ohne Rücknahme der neuesten Einschränkungen im Strafverfahrensänderungsgesetz 1979.

Wir fordern

die Rücknahme dieses Strafverfahrensänderungsgesetzes und fordern ebenfalls die Bundesrechtsanwaltskammer, die einzelnen Anwaltskammern, den Republikanischen Anwaltsverein, den Deutschen Anwaltsverein und die Strafverteidigervereinigungen auf, alles daran zu setzen, daß dieses Strafverfahrensänderungsgesetz rückgängig gemacht wird.

WARUM MÖCHTE DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER BERLINER SENAT NICHT, DASS ALAN POSENER DEUTSCHER IST ?

Alan Posener, Studienreferendar im Praktikantenverhältnis, ist der Sohn eines 1938 nach Palästina geflüchteten deutschen jüdischen Professors. Der Vater von Alan Posener nahm die palästinensische Staatsangehörigkeit an, weil ihm bewußt war, daß ihm als Jude das Deutsche Reich nicht den Schutz gewährte, wie allen anderen nichtjüdischen deutschen Staatsangehörigen. 1961 kehrte der Vater nach Berlin, seiner alten Heimatstadt zurück und bekam 1974 seinen Status als Deutscher von den Berliner Behörden anerkannt.

1972 begehrte Alan Posener von den Berliner Behörden, als Deutscher anerkannt zu werden. Die Behörde versagte ihm sein Begehren mit folgender formaler Begründung:

Alan Posener ist nicht der Sohn eines Deutschen, weil sein Vater 1938 eine fremde Staatsangehörigkeit annahm und zwar, bevor ihm durch die Sammelausbürgerung 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wurde.(1)

- (1) 1941 wurden alle deutschen Juden zwangsausgebürgert, die zuvor ins Ausland geflüchtet sind, gleichzeitig wurde ihr Vermögen vom Deutschen Reich beschlagnahmt. Bereits 1933 wurden neben politisch tätigen, prominente Juden zwangsausgebürgert.

Weil Alan Posener somit kein Deutscher ist, hätte er allenfalls einen Einbürgerungsanspruch. Diesen Einbürgerungsanspruch hätte er als Sohn eines rassistisch Verfolgten nach dem Gesetz bis zum 31.12.1970 stellen müssen. Da er diese Frist nicht wahrgenommen hat, hätte er allenfalls einen Einbürgerungsanspruch, wie ihn jeder andere Ausländer hat. Einem solchen Einbürgerungsanspruch stünden aber drei Vorstrafen entgegen - Geldstrafen wegen politischer Delikte, Hausfriedensbruch etc -, denn diese drei Vorstrafen drücken aus, daß er keinen unbescholtenen Lebenswandel führte. Dieser Senatsargumentation schloß sich 1977 das Berliner Verwaltungsgericht an.

Auf die Berufung von Alan Posener hob nunmehr das Oberverwaltungsgericht Berlin das erstinstanzliche Urteil auf und erkannte:

Dadurch, daß der Vater von Alan Posener 1938 die palästinensische Staatsangehörigkeit angenommen hat, hat er nach dem Reichsstaatsangehörigkeitsgesetz nicht seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren, weil Palästina als unter englischem Mandat stehend, seinen Bürgern nur einen unvollkommenen Schutz gewährte und die Engländer den Palästinensern nur im Ausland Schutz gewährten.

Gegen dieses Urteil vom Oberverwaltungsgericht Berlin hat die Bundesrepublik Deutschland als Beteiligte des Verfahrens Rechtsbehelf eingelegt: die BRD möchte festgestellt wissen, daß der Vater 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit verlor und somit Alan Posener kein Deutscher ist und er im übrigen auch keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung hat.

Warum nun dieses formale Hickhack des Berliner Senats und der Bundesrepublik Deutschland? Es ist bekannt, daß üblicherweise keinem Juden und deren Kindern Schwierigkeiten gemacht wurden und werden in ihrer Anerkennung als Deutscher.

Der Grund dürfte nicht schwer zu erraten sein: Alan Posener nahm an studentischen Protestaktionen teil, arbeitete auch mit dem KSV zusammen. Diese Protestaktionen bildeten den Hintergrund der Strafverfahren, die mit relativ geringfügigen Geldstrafen geahndet wurden.

Also seine Einbürgerung bzw. Anerkennung als Deutscher wird nicht verhindert, weil er Jude ist, sondern weil er ein Linker ist. Seine Zugehörigkeit zum jüdischen Volk ist nun das Mittel der Behörden, um einen kritischen Oppositionellen, der der Nationalität nach Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit zu verwehren.

Alan Posener braucht als Lehrer die deutsche Staatsangehörigkeit, weil er nach seinem zweiten Staatsexamen als Studienrat verbeamtet werden muß.

Daß die Behörden die Zugehörigkeit zum jüdischen Volk als Vehikel für politische Zwecke benutzen - statt sich inhaltlich politisch auseinanderzusetzen - übersteigt insbesondere nach "Holocaust" die politische Phantasie.

Deutsche Staatsangehörigkeit

Ich habe den jahrelangen mühevollen Kampf von Allan Posener um Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit in der Presse aufmerksam verfolgt und war froh und erleichtert über den schließlich und endlich doch noch positiven Ausgang. Nun ist dieser offenbar erneut in Frage gestellt (Beschwerde des Bundes gegen Urteil des Oberverwaltungsgerichts, Nr. 10 205). Also wieder Verunsicherung der Existenz für Allan Posener und zermürbender Nervenkrieg - damit aber auch wieder unzumutbare nervliche Belastung für seinen Vater, den über Deutschland hinaus bekannten und angesehenen Architekt Professor Dr. h. c. Julius Posener. Sollte es nicht möglich sein, den durch ihre seinerzeit unfreiwillige Emigration betroffenen Menschen von Fall zu Fall die Wahl ihrer Staatsbürgerschaft selbst zu überlassen?

Annamarie Mommsen, Berlin-Charlottenburg TSP 20.4.79

Ermittlungsverfahren

Sie meldeten in Nr. 10 182 (Der Name allein reichte für Ermittlungsverfahren aus), daß die Staatsanwaltschaft Berlin gegen mehr als zweihundert Bürger ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, weil ein paar Studenten in ihrem Studentenblatt eine vielleicht nicht ganz gelungene Karikatur veröffentlicht haben und da mehr als hundert Namen als Herausgeber des Studentenblattes verantwortlich zeichneten. Der Vorfall erscheint relativ harmlos, ist es aber nicht. Denn das Schlimme an der Sache ist, daß der verantwortliche Oberstaatsanwalt Viktor Weber erklären ließ: „Kein Kommentar.“ Hier wird zunächst mit Kanonen nach Spatzen geschossen unter Einsatz von Beamten, die wir mit unseren Steuermitteln finanzieren. Dann werden mehr als zweihundert Personen diskriminiert, ohne daß dem Oberstaatsanwalt auch nur ein einziges Wort der Entschuldigung einfiel. Da werden selbst die geduldigsten und gutwilligsten Bürger staatsverdrossen gemacht. Wer von den Vorgesetzten dieses Herrn Oberstaatsanwaltes Weber macht sich eigentlich Gedanken, wohin das alles führen soll und wo eigentlich common sense wachsen soll? Es wird höchste Zeit, daß die Bürger ein Gespür dafür entwickeln, das diese scheinbar harmlosen Dinge den Gemeinschaftsgeist im Mark treffen und daß es Sache der Bürger und der von ihnen gewählten Politiker ist, dafür zu sorgen, daß in Zukunft unser Gemeinwesen nicht auf diese Weise geschädigt wird.

Helmut Geimer, 8600 Bamberg, Rechtsanwalt TSP 20.4.79

KURZ NOTIERT

- o Student durfte nicht an Kurs im Hahn-Meitner-Institut (f. Kernenergieforschung) teilnehmen, weil gegen ihn sog. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vorlagen, u.a. weil er mit jemanden zusammenwohne, der im letzten Jahr eine Dokumentation der "Roten Hilfe Zürich" über Haftbedingungen in der BRD erhalten habe, wurde er verdächtigt, Kontakte zu terroristischen Kreisen zu haben. Seine Erklärung, daß dies nicht zutrefte, wurde erst nach dem Ende des diesjährigen Seminars vor der Senatsverwaltung für Wirtschaft zugelassen - unter Beisein eines Vertreters des Verfassungsschutzes - somit hat der Student jetzt ein Jahr verloren; denn aufgrund seiner Erklärung bestünden nun keine Bedenken mehr. (TSP v. 3.4.79)
- o 7 Teilnehmer der Pariser Demonstration gegen Entlassungen in der französischen Stahlindustrie wurden zu Haftstrafen zwischen 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt, obwohl durch zahlreiche Berichte von Demonstrationsteilnehmern belegt wurde, daß es sich bei den angeblichen Ausschreitungen von Aktionen von Provokateuren handelte, die die Polizei als Grund für ihr brutales Vorgehen gegen die Demonstration nahm. Lt. TSP vom 4.4.79 erging der Gerichtsbeschuß nach einer Beratung von nur einer Viertelstunde.
- o Doch noch Sühne für die Verbrechen des SS-Manns Menten? Ein neues Strafverfahren wurde gegen Menten am 3.4.79 vom Generalstaatsanwalt beim Hohen Rat der Niederlande eingeleitet. Menten war 1977 zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden, wegen Beteiligung von Erschießungen von Juden im Raum Lemberg. Dieses Urteil wurde dann jedoch wieder aufgehoben, weil der damalige Justizminister Len Donken 1952 ihm zugesagt haben soll, daß er wegen dieser Sache nicht mehr verfolgt werden solle. (!!) (TSP v.4.4.79)
- o "Die Kennzeichnung von Polizisten mit Namens- oder Zahlenschilder sei eine Einladung an alle Böswilligen, den Einsatzwillen dieser Beamten lahm zu legen", so der stellvertretende CDU-Landesvorsitzende K.H.Schmitz in einem Schreiben an den CDU-Polizei-Arbeitskreis. Auch die SPD lehnt die Kennzeichnung von Polizisten ab. Lt. einer Meldung des TSP vom 8.4.79 trugen von 1945 bis 1948 Polizisten bereits Nummern auf den Kragenspiegeln, was war daran wohl so schlimm? Die Forderung nach KENNZEICHNUNG DER POLIZEI wird dagegen in der Öffentlichkeit immer stärker erhoben. So schlägt die Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz" allen interessierten Einzelpersonen und Gruppen vor, einen Ausschuß zu gründen, der die Aufgabe hätte, Berichte von Polizeiübergriffen zu sammeln, diese bekannt zu machen und für die Betroffenen soweit wie möglich juristische Unterstützung zu organisieren. Ein erstes Gespräch über dieses Projekt soll am 26.5.79 um 15.00 Uhr im Büro der Initiative, Böckhstr.39, Seitenflügel, 1 Treppe, 1000 Berlin 61, nahe U-Bhf. Kottbusser Damm, stattfinden.
- o US-Soldat demonstrierte in Uniform für die Freilassung des Ostberliner Wehrdienstverweigerers Nico Hübner mit einem Plakat. Was wirklich hinter der so lautstark von den Herrschenden im Westen geführten 'Kampagne' für Nico Hübner zu halten ist, kann an der hysterischen Reaktion von deutscher Polizei und Militärpolizei abgelesen werden: zuerst wurde er von deutscher Polizei um seinen Ausweis gebeten, dann wurde britische Militärpolizei gerufen, ein weiterer deutscher Polizeiwagen erschien, die amerikanische Militärpolizei wurde dann von den Briten gerufen, die dem Soldaten vorher schon das Plakat abnahmen. Die amerikanische Militärpolizei nahm den Soldaten in Arrest und es wird erwogen, ihn vorzeitig in die USA zurückzuschicken, weil "er Vorschriften verletzt habe". (TSP v. 12.4.79)
- o Auch wegen Wehrdienstverweigerung sitzt der 23-jährige Dieter Bräuer seit Mai 1978 in Haft im DDR-Zuchthaus Naumburg. (TSP v. 28.3.79)
- o Im Prozeß-Info 3/79 berichteten wir über gesetzliche Möglichkeit der Kennzeichnung von Personalausweisen, die mit dem Gesetzesbündel "zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens" vom Bundestag einstimmig verabschiedet wurde, wozu u.a. in der ZEIT vom 23.3.79 bemerkt wurde, daß '...dies dies die BRD wieder ein Stück näher dem Polizeistaat bringt.' Wir zitierten damals aus dem Wiesbadener Stadtanzeiger, wo eine entsprechende Ausführungsvorschrift erschien. Jetzt konnten wir einer Meldung des TSP v. 28.3.79 entnehmen, daß 'als erste Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen auf solche Eintragungen im Ausweis verzichten wollen. NRW-Innenminister Hirsch (NDP) befristete seine Entscheidung je-

KURZ NOTIERT

- o doch bis zu einer "endgültigen Entscheidung der Innenministerkonferenz" (vielleicht kann es dann doch klammheimlich durchgesetzt werden?). Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres gab bekannt, daß das Bundespersonalausweisgesetz einschl. des im letzten November in Kraft getretenen Änderungsgesetzes in Berlin keine Gültigkeit habe.
- o In einem weiteren Prozeß um die Tötung von 7000 Juden in Weiß-Ruthenien (SU) gab es für 2 Angeklagte Freisprüche von einem Bochumer Gericht, u.a. wurde dem Angeklagten Josef Lenge 'Befehlsnotstand' nach dem 'früheren Militärstrafgesetzbuch' zugebilligt! Zeugenaussagen, wonach Josef Förster die Opfergruppen zusammengestellt haben soll, folgte das Gericht nicht, da es Zweifel am Erinnerungsvermögen der Zeugen hatte. Der geständige Hasenkampf erhielt 4 Jahre, da er bei 2 Einsätzen eine unbekannte Anzahl jüdischer Männer und Frauen mit seiner Pistole erschossen habe. (TSP v.12.4.79)
- o Wiesenthal, der Leiter des jüdischen Dokumentationszentrums in Wien hat durch ein Schreiben an die Zentralstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg einen neuen Skandal aufgedeckt: Der gebürtige Holländer Munnikhuizen, der 1950 in Groningen in Abwesenheit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, weil er im Dezember 1944 als Angehöriger der deutschen Polizei an einer Operation gegen niederländische Widerstandskämpfer teilnahm, erhielt 1957 die deutsche Staatsbürgerschaft ohne das eine Nachfrage bei den holländischen Behörden vorgenommen wurde. Er stand auf der Fahndungsliste! (Tsp v. 12.4.79) - siehe a. Artikel in dieser Nr., Seite
- o Wie sorgfältig die Justizbehörden mit Material über NS-Verbrechen umgehen, wurde durch einen Bericht des Fernsehens bekannt: Die Akten des Auschwitz-Prozesses von 1963/64 haben längere Zeit unzureichend geschützt und ungeordnet in den Kellern des ehemaligen Gefängnisses "Hammelsgasse" in Frankfurt gelagert. Dies wurde auch vom hessischen Justizminister Günther bestätigt. Historiker der Frankfurter Universität bezeichneten die Unterbringung der Originalakten des Prozesses als Skandal und meinten, für die Nachwelt derart wichtige Quellen müßten unbedingt sachgemäß aufbewahrt werden. Der hessische Generalstaatsanwalt wurde jetzt mit der ordnungsgemäßen Lagerung der Akten beauftragt. (TSP v. 24.4.79)
- o Freispruch für den Verfassungsschutzbeamten Karl Dirnhöfer von der Anklage der Verletzung des Dienstgeheimnisses und des Verwahrungsbruchs durch die 4. Große Strafkammer des Bonner Landgerichts. Dirnhöfer war vorgeworfen worden, Aktenmaterial des Verfassungsschutzes über die Abhöraffaire im Fall des Atomwissenschaftlers Traube an einen Journalisten weitergegeben zu haben. Dieses Material war später dann im "Spiegel" veröffentlicht worden. Bemerkenswert ist, daß das Gericht ein sogenanntes Beweisverwertungsverbot über Belastungsmaterial verhängte, das aus einem Verstoß gegen die Unverletzlichkeit des Paß-, Brief- und Fernmeldegeheimnisses stammte. Richter Schmitz-Justen wies in seiner Urteilsbegründung extra auf die 'exemplarische Bedeutung' der Anwendung des Beweisverwertungsverbotes hin. Das Recht des einzelnen habe hier Vorrang vor den öffentlichen Interessen haben müssen. Das Gericht habe vor "gesetzlichen STOP-Schildern" gestanden. Das Gericht nahm weiter einen direkten Weg vom Verfassungsschutz zum "Spiegel" an. Es gebe kein Indiz gegen Dirnhöfer. 'Wir meinen, daß darüberhinaus freizusprechen war, weil es ein öffentliches Interesse an der Bekanntmachung der Abhöraffaire gegen den Atomwissenschaftler Traube gab.
- o Einen bemerkenswerten Freispruch verkündete auch die hessische Staatsschutzkammer vom Landgericht Frankfurt. Renate Aßmus aus Frankfurt war von Gerhard Müller, der ähnlich wie Ruhlend als sog. Kronzeuge in zahlreichen Prozessen mit Beschuldigungen auftrat, bezichtigt worden, sie hätte 1971 eine Wohnung für RAF-Leute gemietet. Im Urteil des Landgerichtes heißt es dazu u.a.: 'Das Protokoll mit den belastenden Aussagen Müllers könne nicht verwendet werden, weil der gegenwärtige Aufenthaltsort des Zeugen nicht von den Staatsschutzbehörden mitgeteilt worden sei. Zum Ablauf eines rechtsstaatlichen Verfahrens sei aber unbedingt erforderlich, daß ein lebender Zeuge seine vor der Polizei gemachten Aussagen persönlich bestätige.'. (TSP v.)
- o Ebenfalls aus obigen Gründen mußte der auch von Müller beschuldigte Professor Lobeck vom Unterstützungsvorwurf freigesprochen werden. (TSP v. 19.4.79)

KNASTBLATT

Nr. 8

Dieses Knastblatt soll einen Überblick geben über das, was in den Bereichen Knast, politische Prozesse und Bullenterror in den letzten zwei Wochen öffentlich gemacht wurde.

Das Dilemma eines interessierten Zeitungslesers ist, daß in jeder Zeitung Informationen drinstecken, die in keiner anderen Zeitung zu finden sind. Dazu kommt noch, daß die Berichte so langatmig sind, weil sie meist für jemanden gedacht sind, der in dem zu berichtenden Bereich tätig ist, und nur der kann die ins Detail gehende Information verwerten. Dieses Knastblatt macht nun aus allen längeren Berichten der Anti-Springer Presse und der alternativen linken Zeitungen Kurzmeldungen. Für diejenigen, die noch mehr Informationen brauchen ist die Quellenangabe in Klammern nach jeder Meldung gedacht.

Das Blatt erscheint alle 14 Tage zum Erscheinungsdatum der Zitty und ist erhältlich überall dort, wo ich für die Knastarbeit die Zitty verkaufe: in der TU-Mensa

Handverkauf in den Kreuzberger Kneipen bei Veranstaltungen

Außerdem liegt das Knastblatt in den Kreuzberger Kneipen aus und wird in die Radikal eingelegt.

(Durch den Handverkauf der Zitty kommen jeden Monat tausend DM seit November 77 zusammen, was dafür verwendet wird den Genossen, die aus politischen

Gründen einsitzen und den Genossen, die drinnen anpolitisiert wurden mal nen Paket zu schicken oder für sie eine Zeitung zu abonieren.

Noch eins, was mir sehr am Herzen liegt: immer wieder höre ich, politische Gefangene, das seien doch vor allem die Terroristen, und mit denn wolle man nichts zu tun haben, geschwiege denn sie unterstützen. Ich möchte hier keine Debatte über die Richtigkeit oder Falschheit der Aktionen der Stadtguerilla führen. Ich selbst habe mich ganz bewußt zu einem anderen Weg entschlossen, dieses sicher nicht aus Angst, Uninformiertheit oder gar Bequemlichkeit! Trotzdem: die Genossen, die jetzt ein ganzes Leben lang den modernen Foltermethoden im Knast ausgesetzt sind, sitzen stellvertretend für uns alle, für dich und für mich, denn wir alle stehen auf einer Seite, was uns verbindet ist die unzerreißbare Bande des Engagements für eine menschenwürdige Gesellschaft.

Ja, ich bewundere dieses sich unter größten persönlichen Opfern einsetzen für das, was man politisch für richtig hält, in diesem Sinn bin ich auch Sympathisant der Stadtguerilla.

Wir alle machen Fehler, wir alle schätzen Sachen falsch ein, es kommt darauf an, daß wir die gemachten Fehler nicht dazu benutzen uns voneinander zu distanzieren, sondern uns

solidarisch auseinanderzusetzen und uns da zu stützen, wo wir eine ähnliche Einschätzung haben, wo wir was ähnliches wollen. In diesem Fall geht es darum die Genossen in ihrem berechtigten Kampf gegen die Knastwillkür zu stützen!!!

Knastservice

Knackis, wenn ihr von jemandem Besuch haben wollt, der die linke bzw alternative Scene mit trägt, weil euch die politische Arbeit hier draußen interessiert, und weil ihr vielleicht später nach eurer Entlassung auch in einem bestimmten Bereich mitarbeiten wollt, dann meldet euch bei der Redaktionsadresse, wobei ihr aber schon dazu sagen solltet, aus welchem Bereich (ob aus dem Bereich linker Zeitungen, ob aus dem Bereich Bürgerinitiativen, ob aus dem Bereich Kinderläden, ob aus dem Bereich Betrieb und Gewerkschaft, ob aus dem Bereich Anti AKW Gruppen etc) der Besucher kommen sollte!!!

v. i. S. d. P.:

Ralf-Axel Simon

1 Berlin Charlottenburg

Fritschestr. 23

Auflage: 6000

Knast

Eso Oldefest und Karl Winter (im Grohnde-Prozeß zu einem Jahr Knast verurteilt, sollten jetzt ihre Haftstrafe antreten) haben in Holland um politisches Asyl gebeten. (FR 11. 4. 79)

Uwe Reimann aus Görlitz (war wegen Protestes gegen den Wehrkundeunterricht zu 33 Monaten Zuchthaus verurteilt worden) wurde jetzt vorzeitig aus dem DDR-Knast entlassen und in die BRD abgeschoben. (RF NR. 15. 79)

die Haftbedingungen von Frank und Lisa (sie wurden Anfang März in Lübeck nach einer Hausdurchsuchung verhaftet) Der Inhaftierungsgrund war gänzlich konstruiert: ein Benzinkanister abgedichtet mit einem Lappen wurde als Benzinkanister mit einer Lunte und ein alter Wecker als Teil mit dem man eine Bombe basteln könnte angesehen! Der wahre Grund: Frank und Lisa machen Knastarbeit, dieser Bullenüberfall reißt sich ein in die zunehmende Kriminalisierung von Knastgruppen. Der Dritte, Festgenommene Jörn wurde Ende März gegen eine Kaution aus der Haft entlassen) Einzelhaft-büßen nur alleine Hofgang machen-erhalten ihr Essen durch Sicherheitsbeamte-dürfen auch als U-Häftlinge keine Privatkleidung tragen-seit kurzem sind Bleche vor ihren Fenstern befestigt worden, so daß sie kaum noch nach draußen sehen können) (AK 2. 4. 79)

Eberhard Dreher wurde auch das Recht auf Anwaltsbesuch verweigert: seine extra aus Berlin angereisten Anwälte mußten schon nach kurzer Zeit wieder abreisen! (ID 7. 4. 79)

Herbert Soffel (Mitglied des Frankfurter Gefangenennetzes) wurde am 4. April von Frankfurt in den Knast Kassel verschleppt, seitdem befindet er sich im Hungerstreik. Sein Gesundheitszustand ist sehr ernst: er leidet unter einer Magen-darm und Blasenkrankung verbunden mit hohem Blutverlust. Außerdem wiegt er nur noch 55 KG bei einer Größe von 180cm. Herbert verweigert in Kassel jegliche Behandlung aus Angst vor dem berüchtigten Anstaltsarzt Dr. Degenhardt. (ID 7. 4. 79)

Werner Ivens (seit Okt. 78 in U-Haft, Anklage: Unterstützung einer kriminellen Vereinigung, soll sich mit Bader und Enslin getroffen haben und ihnen chemisch-technischen Details verraten haben) wurde freigesprochen! (ID 7. 4. 79)

Katastrophale Zustände im Knast Heidelberg: Knackis werden einfach wegen angeblicher Überbeladung auf die Arrestzellen verfrachtet (einziges Mobiliar: 3 vergammelte Madratzen!)—Einzelzellen werden doppelt belegt (ein Stuhl für zwei Mann etc. Klamotten müssen mangels Platz unter dem Bett deponiert werden) (ID 7. 4. 79)

Knast Mannheim: Günther Stolz (wurde im Knast Kempten mißhandelt und hat seither einen Sprachfehler. Er ist deshalb in logopädischer und psychologischer Behandlung außerhalb des Knastes.) wird nun auch diese ärztliche Behandlung verweigert, weil er einmal nach einem Ausgang zwei Stunden zu spät gekommen sei! (ID 7. 4. 79)

Knast Kajsheim (Bayerns härtestes Gefängnis): Eberhard Dreher wird der ID verweigert, den seit Jahren besteht dort ein Generalbeschlagnahmebeschluß gegen den ID! (ID 7. 4. 79)

Der Richter

Der Richter
Diente dem Kaiser
Er diente immer dem Recht
Der Richter
Dient dem Herren
Der ersten Republik
Und immer dient er dem Recht
Der Richter
Diente dem Hitler
Er diente immer dem Recht
Der Richter
Dient jetzt den Herren
Der zweiten Republik
Und immer dient er dem Recht

Die Menschen sind Tot

Die Menschen sind tot
Eingesargt in eine Festung
Kämpfen die Toten
Um ihre Mauern
Hochgezogen von Mercedes
Hertie und Möbel-Schulz
(aus einem Gedichtband der Roten Hilfe
Westberlin, der demütigst im Handel
erhältlich ist)

Politische Prozesse

Selbst der Gerichtsmediziner mußte Till Meyer psychosomatische Beschwerden als Folge der nahezu vierjährigen U-Haft attestieren. Damit könnte man Till höchstens eine vierstündige Verhandlung zumuten. (TS4. 3. 79)

Paris: sieben Teilnehmer der Demo gegen die Entlassung französischer Stahlarbeiter (von der Gewerkschaft CGT organisiert) wurden zu Haftstrafen zwischen drei Jahren und acht Monaten verurteilt. (TS4. 4. 79)

Rechtsanwalt Henning Spangenberg wurde zu 10 Monaten Knast mit Bewährung verurteilt, weil er eine Hungerstreikklärung seines früheren Mandanten Fritz Teufel veröffentlichte. Das vorläufige Berufsverbot für Staatsschutzprozesse wurde entschädigungslos aufgehoben. (TS7. 4. 79)

Frankfurt Beginn des Prozesses gegen die DPA-Besitzer: nach dem Prozeß wurden die vier Frauen in den Knast zurückgebracht. Weil sie sich weigerten die Prozeßklänge auszuführen, wurden sie gewürgt und mißhandelt: Prellungen, Blutergüssen wurden später bei ihnen festgestellt! (FR 7. 4. 79)

Am 30. Mai beginnt in Mannheim der Prozeß um den Bau des KKW Wyhl. (die Erinstanz entschied für die Atomgegner!) Die Bürgerinitiativen haben für die Finanzierung des Prozesses 100000 DM gesammelt! (Die Neue 4. 4. 79)

Prozeß in Stuttgart gegen die Rechtsanwälte Armin Newerla und Arnd Müller (sollen in ihren Gerichtsakten Waffen und Sprengstoff transportiert haben, einzige Belastungszeugen: Volker Speitel und Karl-Heinz Dellwo, die das sagen, was der Staatsschmutz ihnen in den Mund gelegt hat!). Die Wahlverteidiger: mit dem neuen Verfahren soll lediglich das staatliche Dogma von den 'Selbstmorden in Mannheim bestätigt werden—Der Angeklagte Müller: die Richter sind 'Frontkämpfer im Gerichtssaal'. Selbst in ihrem Privatleben kommen sie den Bestimmungen des SPD-Staates nach. 'Die Befangenheit gehört zum Futter ihrer Robe. 8FR 4. 4. 79)

Die IG Metall wurde jetzt in dritter Instanz freigesprochen: sie hatten zur Illustration eines kritischen Artikels über die Bild Zeitung das rote Bild Emblem verwendet. Damit sollen sie gegen das Kennzeichenrecht verstoßen haben. (W 4. 4. 79)

Terrorurteil in Augsburg: ein Arbeiter (KBW-Mitglied) wurde wegen des Buback-Nachrufes zu 6 Monaten Knast ohne Bewährung verurteilt!! (RF Nr. 14. 79)

Bannmeilenprozeß in Bonn: den 9 Angeklagten wird vorgeworfen vor sechs Jahren gegen die Einreiseverweigerung von vertriebenen der Befreiungsbewegungen von Laos und Kampuchea in die BRD protestiert zu haben! der Vorwurf der Bannmeilenverletzung mußte wegen Verjährung fallen gelassen werden. Jetzt sollen die Angeklagten wegen schwerem Landfriedensbruch, Körperverletzung, Gefangenengefängnis eingeknastet werden. (RF Nr. 14. 79)

In Köln wurden sechs Genossen (angeklagt wegen des Verteilens des Buback-Nachrufes) in zweiter Instanz freigesprochen. (FR 6. 4. 79)

H-E Schleyer (CDU): 'Eine wesentliche Ursache der Entwicklung von Widerstandskämpfern liegt in der in den letzten Jahren vorgenommenen Aufklärung über die Verhältnisse in der BRD'. (Bei diesem Zitat habe ich nur zwei ideologisch defamierende, durch zwei dem Sachverhalt mehr gerechtfertigte Vokabeln ersetzt: Terrorismus durch Widerstandskämpfer und Diffamierung durch Aufklärung—der Verfasser) (Die Welt 6. 4. 79)

Feiburg: Terrorurteil zum dritten Mal bestätigt: die Ausprägung ist reichlich zukäsig. (TS8. 4. 79)

Verwaltungsgericht Kassel: auch Ausländer, die deutsche Frauen geheiratet haben, können ausgewiesen werden! (FR 11. 4. 79)

Der Diplomatiker Dieter Schlichenmaier darf nicht als wissenschaftliche Hilfskraft an der Uni Tübingen arbeiten. Begründung: er hätte 1972—77 mehrmal für den Marxistischen Studentenbund Spartakus kandidiert, er sei Mitglied und 1977 sogar Funktionär der DKP gewesen und überhaupt hätte er sich für die Ratifizierung der sozialistischen Staaten mit der BRD eingesetzt!! (W 11. 4. 79)

Brief des Ostberliner Maschinenbauingenieurs an SED-Chef Honecker: '...Es ist beschämend, daß dieser Staat Bürger, die frei ihren Lebensweg bestimmen wollen, ins Gefängnis bringt...'. Wegen dieses Briefes wurde er zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. (RF Nr. 15. 79)

Erfolg im Prozeß gegen einen KPDler, der beim Breschnew Besuch einen Steckbrief von Breschnew verkaufte: Freispruch! (RF Nr. 15. 79)

Ein KBWler, der wegen der Teilnahme an der Brokdorf-Demo eingeknastet war, wurde in der Erinstanz zu 60 DM Geldstrafe verurteilt, weil er Parolen an die Zellenwand geschrieben hatte, dies hatten die Bullen mit einer versteckten Kamera gefilmt! In der Zweinstanz wurde er jetzt freigesprochen, weil aufgrund eines Grundsatzurteils eine Bullenkamera in der Zelle in besonders schweren Fällen zulässig ist, der Beweis dieser Zellenverschönerung mit der versteckten Kamera unzulässig ist. 8TS 19. 4. 79)

Durch eine einstweilige Verfügung hat die CDU Schleswig-Holsteins ein Plakat des KB verboten lassen, auf dem der Landtagspräsident Dr. H. Lemke sehr treffend in der Uniform einer NS Organisation abgebildet ist und dessen Titel lautet: 'Vergesst Holocaust, wählt CDU!' (AK 2. 4. 79)

2 Emsdettener Antifaschisten (waren im Mai 78 mit 500 anderen Emsdettenern gegen eine NPD Kundgebung vorgegangen) wurden zu 3500 DM Geldstrafe verurteilt. (AK 2. 4. 79)

Der Dortmunder Rechtsanwalt Gert Flint wurde zu sechs Monaten Knast mit Bewährung verurteilt. (Im Routhier Prozeß hatte ein KPD/ML, er dem Oberstaatsanwalt mit 'Aufhängen' gedroht. Gert Flint, damals Verteidiger, gab später in einer richterlichen Vernehmung an, er habe nichts mitbekommen, da er gedanklich abwesend gewesen sei. Daraufhin wurde er wegen unedlicher Falschaussage angeklagt und jetzt verurteilt! Ihm droht nun auch noch Berufsverbot. (AK 2. 4. 79)

2. Juni Prozeß: 'Herr Rechtsanwalt, wir sind uns doch wohl darüber einig, daß es im deutschen Strafprozeß keinen Kronzeugen gibt, obwohl dieser Ausdruck jeden Tag in der Zeitung steht!' Rechtsanwalt Panka reagiert schlagfertig: 'Ich rede von Kronzeugen, weil der Zeuge Höchstlein ein derart außergewöhnlicher Zeuge ist, daß ihm die Krone gebührt!' (Prozeßdepesche Nr. 14. 79)

Neun türkische gewerkschaftler wurden zu 8 Monaten Knast mit Bewährung verurteilt. Sie sollen einen 'wilden Streik' organisiert haben.—Ein Türkischer Lehrer steht in der Türkei vor Gericht, weil er vor 10 Jahren an einer Lehrerdemo teilgenommen haben soll—In Istanbul steht der Direktor eines Verlagshauses vor Gericht, weil er das Buch von Klara Zetkin 'Lenin's Vermächtnis an alle Frauen der Welt' herausgegeben hatte. Ihm droht wegen 'Verbreitung des Kommunismus' eine Mindeststrafe von sieben einhalb Jahren Knast! (Die Neuc 11. 4. 79)

Der Öffentlichkeitsausschuß 2. Juni Prozeß sammelte ca. 800 Unterschriften und ca. 4500 DM um eine Protestklärung gegen die Trennscheibe im Tagesspiegel zu veröffentlichen. Der Tagesspiegel stimmte aber nur einer Veröffentlichung zu, wenn der Öffentlichkeitsausschuß mit einem Zusatz sich eindeutig von den eingeschmissenen Fensterscheiben (in letzter Zeit wurden in Banken, Sparkassen etc. Fensterscheiben eingeschmissen—'all dies drückt unsere Wut über die zusätzliche Isolierung von unseren Genossen in den Knästen durch die Trennscheibe aus!') distanzieren würde, gegen diese Spaltung der Trennscheibenbewegung verwarf sich der Öffentlichkeitsausschuß ganz entschieden!! (Radikal Nr. 58. 79)

Der Prozeß gegen Rolf Löchel (ihm wurde die Verbreitung der Doku 'Der Tod Ulrike Meinhofs' der Schwarzen Hilfe Fulda angelastet) wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Grund: Überlastung durch den Prozeß gegen den Frankfurter Gefangenerrat. (ID 31. 3. 79)

Der Prozeß gegen Gerd Kovacs aus Hameln (soll am 21. 3. 77 um 3 Uhr nachts einen LKW, zusammen mit anderen, in der Nähe des AKW Grohnde, gestoppt und abgeladen haben) wurde auf den 30. 4. 79 verschoben. (ID 7. 4. 79)

Bullenwillkür

Die BRD auf dem Weg zum totalen Überwachungsstaat: Die Pässe von Bundesbürgern, die in Ostblockstaaten reisen, werden an der deutschen Grenze fotografiert und in die Archive des Bundesnachrichtendienstes in München weitergeleitet! (FR 11. 4. 79)

Weil ein Journalist eines Amsterdamer Verlages noch in diesem Jahr ein Sammelband mit Prosa und Gedichten von P.P. Zahl veröffentlichen will, besuchte er P.P. Zahl im Knast Werl. Nach dem Besuch wurde er von zivilen Bullen auf der Autobahnauffahrt überfallen: mit Maschinenpistolen im Anschlag wurde das ganze Auto durchsucht. So erhielten die Bullen Einsicht in die Unterlagen. (RF Nr. 15. 79)

Weil der Fußballprofi Ewald Lienen (Borussia Mönchengladbach) einen Aufruf des Berufsverbotekomitees unterschrieb, ein Interview für eine kommunistische Zeitung gab und einen Aufruf für eine Berufsverboteaktion an 1200 Lizenzspieler verschickte, beschwerte sich der Verfassungsschutz bei Borussia-Präsident Meyer und forderte den Vereinsboß auf '... in dieser Sache regelnd einzugreifen. (RF Nr. 15. 79)

Selbst die Prüfgruppe des Bundesinnenministeriums mußte zugeben: der Bundesgrenzschutz hat die Fahndungsaufträge der Verfassungsbehörden 'zu kritiklos akzeptiert und ausgeführt. (FR 12. 4. 79)

Bullenwillkür in Lübeck: die berüchtigte Mogadischu Truppe GSG-9 vertrieben die Wohnungen von Knastgruppenmitgliedern. GSG-9 Chef Wegener hatte schon anfang April dies im Stern angedeutet mit der Äußerung: 'Selbstverständlich wünschen wir uns schon mal wieder einen Einsatz.'—Karl-Heinz wurde erkenntnisdienlich behandelt. Als er sich weigerte eine Speichelprobe zu geben, wurde er zum Arzt geschleppt, der mit einer Zange und anderen Werkzeugen, über die nicht jeder verfügt, die Speichelprobe entnahm. (AK 2. 4. 79)

3 gewählte Vertreter einer Protestversammlung (Anlaß: 2 Türken waren auf der Schachtanlage 'Westfalen' verunglückt) überbrachten der Zechenleitung die Forderungen nach Verbesserung der Sicherheitsbestimmungen und Entlassung des für den Tod mitverantwortlichen 'Fahrleiters'. Diese drei türkischen Kollegen wurden jedoch von den Bullen verhaftet (24 Stunden festgehalten!) und außerdem fristlos entlassen. (AK 2. 4. 79)

Ende Februar waren in Münster 70 Referendare der berufsbildenden Schulen einer Einladung zu einer Veranstaltung des 1. Bundeswehrkorps über 'sicherheitspolitische Fragen' gefolgt. Am Eingang verteilten KBWler ein Flugblatt. Ein Bulle in Zivil fotografierte jeden Referendar, der ein Flugblatt nahm! (AK 4. 2. 79)

Die Bullen werden immer frecher: Damals räumten brutal 2000 bewaffnete Bullen samt Wasserwerfer, Panzerspähwagen und MP's das Anti Atom Dorf mit seinen 200 Teilnehmern. Nun werden diese 200 Teilnehmer zur Kasse gebeten: sie sollen den Bulleneinsatz auch noch bezahlen, 212,133 DM! Jeder soll gesamtschuldnerisch dafür haften! diese Summe setzt sich zusammen aus: reisekosten, Aufwandvergütungen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge, Mehrarbeitsvergütungen, Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten) (ID 31. 3. 79)

750 holländische Soldaten (darunter 500 Wehrpflichtige, über 200 waren absolut gegen diesen Einsatz, mindestens 4 haben sich vorläufig von der Truppe entfernt) wurden zwangsweise nach Libanon verbannt, wo sie im Auftrag der Vereinten Nationen eine französische Einheit der UN Truppen ablösen sollen! (ID 31. 3. 79)

Der Nobelpreis

Die Physik lehrt
Die höchste Geschwindigkeit
Ist die des Lichts
Für die Materie, unereichbar!

Wie Kinder, rennen 'Wissenschaftler'
Politiker
zwischen den Atomen herum
Suchen mit brennender Kerze
Den richtigen Weg

Ein glühender Ball
Zwischen den Sternen
Materie löst sich auf
In Energie

In der Hölle
Treffen sie wieder zusammen
Verleihen den Nobelpreis
Für die Ermordung eines Gesetzes

Die Antwort

Ach, Herr Goethe! Sie armer Tropf
Ach, Herr Goethe! Sie armer Tropf
Was? Lehren sie uns doch
Den Hammer zu schwingen
Den Amboß zu schlagen
Der Sklave sollte seine Ketten
Ewig tragen

Wir wollen doch lieber
Den Menschen befreien
Den Willen des Menschen
Zum Leben bezeugen
Der Kosmos soll unser Amboß sein
Das ist die Freiheit
Des wirklich Freien

Ich möchte so gerne ein Narr sein

Ich möchte so gerne ein Narr sein
Dann könnte ich die Wahrheit sagen
Und niemand würde mich dafür schlagen
Sie könnten an meine Kappe fassen
Und über ihre Dummheit lachen
Narrenweisheit würden sie denken
Und mir ein paar Pfennige schenken
Ein Narr, ein Narr
Welch ein Vergnügen
So würden sie sich selbst belügen
(aus einem Gedichtband der Roten Hilfe Westberlin, der demnächst im Handel erhältlich ist!)

Die Mär vom Geisterfahrer half dem Senatsrat nicht

Sechs Monate ohne Bewährung für Verkehrsdezernenten

Sechs Monate Haft ohne Bewährungsfrist bekam gestern ein 53jähriger Senatsrat aus der Wirtschaftsverwaltung. Ein Schöffengericht verurteilte den Mann, der für Verkehrsfragen zuständig ist, wegen fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung durch Trunkenheit. Mit über zwei Promille Alkohol im Blut hatte er einen Unfall mit 3200 Mark Sachschaden verursacht und danach Polizisten getreten und beleidigt. Zweimal war er schon wegen Alkohols am Steuer vorbestraft. Mit dem „Phantom eines Geisterfahrers im Fließheck“, so die Staatsanwältin, versuchte er gestern zunächst, seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen.

Seit den Vorstrafen sei er absolut Abstinenzler, versicherte er dem Gericht. Dann räumte er aber ein, daß er dann und wann doch ein paar Gläser Sekt oder Wein trinke. Solch ein Tag war der 28. August letzten Jahres. Bei einer Geburtstagsfeier habe er etwas Sekt nicht ausgeschlagen. Härtere Tropfen folgten, als die Sprache auf ein düsteres Jubiläum kam.

1951 war er nämlich an diesem Tag, so seine Darstellung, durch ein sowjetisches Gericht wegen Wirtschafts- und Militärsplionage gegen die Sowjetunion zum Tode verurteilt worden. Tagelang habe er auf das Erschießungskommando gewartet, sei später begnadigt und 1955 freigelassen worden. Die Erinnerung daran habe ihn aufgewühlt.

So war er erheblich angetrunken, als er sich am späten Nachmittag im Zehlendorfer Berufsverkehr in seinen Wagen setzte. An einer Kreuzung der Potsdamer Straße passierte es. Sein Wagen nahm einem anderen Auto die Vorfahrt; die Fahrzeuge prallten zusammen. Die Polizei wurde gerufen.

Verblüffung trat gestern im Gerichtssaal ein, als der Mann erstmals überraschend erklärte, er selbst habe damals gar nicht hinter dem Steuer gesessen. Der Senatsrat — „Ich bin Jurist“ — bekundete, gefahren sei damals eine Person, der gegenüber er ein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Nach Lage der Dinge hätte das nur seine Frau sein können. Die Person sei noch vor dem Eintreffen der Polizei flink hinter die Rücksitze unter dem Fließheck seines Wagens gekrochen. Dort verborgen habe sie niemand bemerkt. Seine anschließenden Ausfälle gegenüber den Polizeibeamten seien damit zu erklären, daß die Beamten auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht hätten eingehen wollen.

Schon die ersten Zeugen ließen diese Darstellung so unglaublich erscheinen, daß sein Verteidiger, der frühere Justizsenator Oxford, um eine Pause bat. Auf dem Flur sprach er mit dem Senatsrat und sagte dann zum Gericht: „Auch die Verteidigung ist von dem

bisherigen Verlauf des Prozesses beeindruckt.“ Der Angeklagte rang sich die Erklärung ab: „Ich bitte um Nachsicht, daß ich zunächst diesen Gang versucht habe.“

Einen „psychischen Ausnahmezustand“ nahm er für die damals folgenden Ereignisse in Anspruch, die die Polizeibeamten beschrieben: Die Aufforderung, in ein Teströhrchen zu pusten, verglich er mit Nazi-Methoden, seinen Abtransport im Funkwagen versuchte er mit Fußtritten zu verhindern; dazu soll er den Beamten angeboten haben, „die Sache anders zu regeln“.

In einem 79jährigen Gerichtsmediziner, der selbst in russischer Gefangenschaft war, fand er einen verständnisvollen Gutachter. Der Angeklagte habe ein sehr schweres Schicksal hinter sich; das Trauma des Todesurteils könne auch nach so vielen Jahren wieder aufbrechen. Dazu komme ein „Uniformkoller“. Der Angeklagte habe sich nämlich darauf berufen, die Uniformen der Polizeibeamten hätten ihn an die damaligen Uniformen der sowjetischen Geheimdienstler erinnert. Ergebnis des Gutachtens, das sich auch auf Stellungnahmen des Arztes des Senatsrates sowie eines mit ihm bekannten Psychologen stützte: Mindestens für die Aggressionen gegen die Beamten sei eine Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen.

Staatsanwältin von Minckwitz beantragte erfolglos einen anderen Gutachter und schlug dann eine neunmonatige Haftstrafe mit Bewährungsfrist und 6000 Mark Buße vor.

Das Gericht folgte dem Gutachten, indem es die Angriffe gegen die Beamten wegen Schuldunfähigkeit außer acht ließ. Bei der Verurteilung wegen des Verkehrsdeliktes blieb es unter dem Strafantrag, lehnte eine Aussetzung zur Bewährung ab. Unter Bezug auf die Vorstrafen fragte die Vorsitzende Bitzer: „Wenn der Angeklagte als Volljurist nicht weiß, was das bedeutet, wer soll es dann wissen?“ Der Senatsrat verliert außerdem für zwei Jahre die Fahrerlaubnis, falls das Urteil rechtskräftig wird. wm

TSF 26.4.79

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

31. Mai

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Mittwoch
18 - 19 Uhr

Ich möchte das Berliner ProzessInfo in

.....Exemplaren für

- 1/2 Jahr zum Preis von 9,60 DM (inclusiv Porto)
- 1 Jahr zum Preis von 19,80 DM (inclusiv Porto)

abonnieren.

Bitte schicken sie es an folgende Adresse:

.....
.....
.....

Rote Hilfe

Badstraße 38/39

1000 Berlin 65



**BERUFS
VERBOTE**

**Daten
erfassung**



Es diskutieren mit Betroffenen:

Peter Koch, Autor des Sternbuches

„SOS“ Freiheit in Deutschland

Rechtsanwalt Dr. Jens Brückner

Prof. Helmut Lessing (PH)

eingeladen sind Vertreter des Senats und
der Abgeordnetenhausparteien

am 11. Mai 1979 um 19.30 Uhr

Schultheiss an der Gedächtniskirche

Kurfürstendamm 237 / Ecke Rankestraße

veranstaltet vom Stern-Buchverlag
und der Buchhandlung Internationale Bücher
und Zeitschriften, Kneesebeckstr.18, 1000 Berlin 12